



Ombudsstelle  
für Studierende

hochschulombudsmann.at  
hochschulombudsfrau.at



# Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an den Nationalrat 2017 /18

(vorgelegt am 15. Dezember 2018 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)**

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010-Wien; Dienstsitz: Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege II, 2. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at), [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at);  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at), [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2018

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2018

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck, Mag. Michael Gruber (BMBWF), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Cindy Keler (OS), Haris Keric, MA (BMBWF), Manuel Kreutzer (BRZ), Melanie Lettl (BMBWF), MR Mag. Andreas Neuhold (BMBWF), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda-Prewett (OS), Lotte Redl, Saskia Renner (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS), Wolfgang Palmeshofer (BMBWF), Isabella Spiegel, MA, MR Mag. Harald Titz, MSc (BMBWF), Stefan Wallner (BMBWF), Helmut Wagner (BRZ)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): MMag. Dr. Wolfram Aigner (Linz), Rektor (FH) Dr. Andreas Breinbauer (Wien), HR Dr. Alexander Egger (Wien), Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), Prof. (FH) Dr. Doris Kiendl (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Dr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederweiser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Mag. Dr. Eva Schulev-Steindl (Graz), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/> sowie unter <http://www.parlament.gv.at/>.

Sämtliche in dieser Publikation angegeben Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1. Rückblick: Der Bericht 2016/17 .....	5
1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte .....	16
1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpart-nerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch .....	18
1.3.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog .....	18
1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort .....	20
1.3.3. Jahresbriefe.....	21
1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende .....	21
1.4.Nationales Hochschulombudsnetzwerk .....	22
1.5. Internationale Netzwerke .....	25
<b>2. Die Ombudsstelle für Studierende.....</b>	<b>27</b>
2.1. Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung .....	27
2.2. Interne Kommunikation .....	28
2.3.1. Ombudstätigkeit .....	29
2.3.2. Informationstätigkeit .....	31
2.3.3. Tagungen, Messen.....	35
2.4.Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen .....	44
<b>3. Statistiken.....</b>	<b>49</b>
3.1. Studierendenzahlen .....	49
3.1.1.Studierende .....	49

3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber.....	51
3.1.3. Ehemalige Studierende.....	52
3.2. Anliegen .....	54
3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.....	56
3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen.....	56
3.3.2. Themenkategorien.....	58
3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Institutionen.....	62
3.3.5. Häufigste Anliegen nach Institutionen.....	63
3.3.6. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung .....	64
3.3.7. Art der Erledigung der Anliegen.....	72
<b>4. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende .....</b>	<b>75</b>
<b>5. Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2017 / 18.....</b>	<b>93</b>
5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber sowie an den Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2017 / 18 .....	93
5.2. Vorschläge 2017/18 an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	99
<b>6. Resümee und Ausblick.....</b>	<b>106</b>
<b>7. Anhänge.....</b>	<b>114</b>
7.1. Vorschläge 2016 / 17.....	112
7.2. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS-QSG.....	124
7.3. Abkürzungsverzeichnis .....	125
7.4. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente.....	128
7.5. Bildnachweis .....	131

## **1. EINLEITUNG**

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2016 / 17 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch*
  - 1.3.1. *Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*
  - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
  - 1.3.3. *Jahresbriefe*
  - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*
- 1.4. *Nationales Hochschulombudsnetzwerk*
- 1.5. *Internationale Netzwerke*

### **1.1. Rückblick: Der Bericht 2016 / 17 und seine parlamentarische Behandlung**

Mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 am 1. März 2012 ist neben der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch die **gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes** an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an den Nationalrat als neue Aufgabe hinzugekommen.

Der Bericht ist jedes Jahr bis 15. Dezember über das vorangegangene akademische Jahr vorzulegen. Seine gegenständliche Form geht seit 2012 / 13 in Inhalten und Statistiken in Analogien zu Berichten anderer öffentlicher Anwaltschaften und Ombudsstellen sowie auf die Beratung durch den Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion, **Mag. Dr. Günther Schefbeck**, zurück.

Der Bericht 2016 / 17 ist nach Mitbefassung eines Expertinnen- und Expertengremiums unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ.-Prof. DDr.**

**Helmut Konrad** (Karl- Franzens-Universität Graz) in seinen wesentlichen Elementen in der Sitzung dieses Expertinnen- und Expertengremium am 18. November 2017 präsentiert und diskutiert worden.

Er ist in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro des **Ersten Nationalratspräsidenten Mag. Wolfgang Sobotka** übermittelt worden. Er ist am 16. Jänner 2018 von der Parlamentsdirektion on-line gestellt worden. Am 26. Februar 2018 erschien dazu folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

### **Parlamentskorrespondenz Nr. 153 vom 26.02.2018 <sup>1</sup>**

#### ***Wissenschaftsminister Faßmann will mehr Kooperation zwischen Hochschulen***

#### ***Universitätsbericht 2017 und Bericht der Ombudsstelle für Studierende im Wissenschaftsausschuss diskutiert***

*Wien (PK) – Eine "gemeinsame Perspektive" zur Zukunft des heimischen Hochschulwesens will Wissenschaftsminister Heinz Faßmann unter den österreichischen Universitäten etablieren. "Österreich verfügt über eine ausdifferenzierte, abwechslungsreiche Universitätslandschaft", lobte Faßmann, bis vor kurzem Vizerektor der Uni Wien, das österreichische Hochschulsystem heute im Wissenschaftsausschuss. Die österreichischen Universitäten seien international attraktiv, erbrächten hohe Leistungen und böten gute Karrieremöglichkeiten. Seit langem schwelende Fragen, wie die soziale Durchmischung der Studierenden, können die seit 2005 autonom agierenden Standorte am besten im Zusammenwirken beantworten, ist der Wissenschaftsminister überzeugt.*

*Grundlage der Diskussion mit dem Bundesminister war der jüngste Universitätsbericht. Sowohl bei den Studierenden als auch beim Personal gab es demnach in den letzten Jahren eine Steigerung an Österreichs Universitäten. Die SPÖ vermisst allerdings Maßnahmen gegen Bildungsvererbung, da nach wie vor die Mehrzahl der Studierenden aus Akademikerhaushalten kommt.*

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0153/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0153/)

*Einen deutlichen Anstieg verzeichnete die Ombudsstelle für Studierende bei der Anzahl aufgenommener Anliegen in den letzten Jahren. Fragen zu Studienbedingungen, Förderungen, Stipendien und Studienbeihilfen, aber auch zur Studienzulassung bildeten die Spitzenreiter, geht aus dem diesbezüglichen Tätigkeitsbericht hervor, der wie der Universitätsbericht einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.*

***Faßmann: Unis beachten soziale Dimension, haben jedoch kein Patentrezept gegen Ungleichheit bei Hochschulzugang***

*Die Gesamtstudierendenzahlen haben sich im Berichtszeitraum 2014 bis 2017 (III-91 d.B.) um 3,3% erhöht, auf insgesamt 308.374 Studierende im Wintersemester 2016. Der Zuwachs ging überwiegend auf ausländische Studierende zurück, die 28,7% der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden ausmachten. Besonders große soziale Selektivität gibt es laut Wissenschaftsminister Faßmann dabei an der Universität Wien, an Kunsthochschulen und Medizinischen Universitäten. Patentrezept dagegen sehe er keines, meinte er, man müsse immer wieder Bewusstsein dafür schaffen, dass individuelle Fähigkeiten und nicht monetäre Parameter für den Studienerfolg ausschlaggebend sein sollten. Im Rahmen der künftigen Unifinanzierung sollen Maßnahmen der Universitäten, welche die soziale Dimension des Studiums berücksichtigen, Teil der Leistungsvereinbarung im Bereich strategische Entwicklung werden.*

*SPÖ-Wissenschaftssprecherin Andrea Kuntzl ortet die Ursache für die soziale Ungleichverteilung schon im Schulsystem. Verschärft werde sie aber durch Zulassungsbeschränkungen wie Aufnahmetests, die nur durch teure Vorbereitungskurse geschafft werden könnten. Mehr Unterstützung forderte sie vor diesem Hintergrund für erwerbstätige Studierende, die sich ihr Studium selbst finanzieren müssen. Ihre Fraktionskolleginnen Sonja Hammerschmid und Eva Holzleitner schlossen sich der Kritik an Studienzugangsbeschränkungen an. Hammerschmid meinte, da es zweifellos Verdrängungseffekte geben werde, müssten andere Bereiche, etwa die Fachhochschulen, stärker ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund wäre ein gesamtösterreichischer Hochschulentwicklungsplan und ein Bericht, der nicht nur die Universitäten, sondern den gesamten Hochschulraum beleuchtet, sinnvoll.*

*Faßmann betonte, Zugangsbeschränkungen würden nur dann zum Tragen kommen, wenn es aufgrund der verfügbaren Kapazitäten nicht anders möglich ist. Er verwies auf die Pläne der Regierung, die Fachhochschulen auszubauen. Längerfristig sollen sie ein Drittel aller Studienplätze stellen. Positiv vermerkte er, dass zwei Drittel der Bachelor-Studierenden einen Master anschließen. Er sieht aber auch Anzeichen dafür, dass der Bachelor als eigenständiger Titel zunehmend Akzeptanz findet. Laut Bericht beenden Studentinnen ihre Ausbildung grundsätzlich zügiger und erfolgreicher als ihre männlichen Kollegen, sagte der Minister. Die Bedenken der FPÖ über den Anstieg der Zahl von ausländischen Studierenden konnte Faßmann nicht nachvollziehen. Zum einen zeige sich hier die Attraktivität österreichischer Hochschulen, ließ er Jessi Lintl (F) wissen, zum anderen käme der Zuzug Studierender aus dem Ausland der Wertschöpfung zugute, wobei ein Verbleib im Inland nach Abschluss des Studiums wünschenswert wäre. Nach wie vor liege die Arbeitslosenquote von AkademikerInnen unter dem Durchschnitt, betonte Faßmann auf eine Frage von Martina Kaufmann (ÖVP) nach den Berufsaussichten für AbsolventInnen österreichischer Universitäten.*

### ***Wissenschaftsminister: Uni-Mittelbau kann nun schneller aufsteigen***

*Angestiegen ist seit 2014 auch die Zahl der Beschäftigten an den Hochschulen um 4,8% auf rund 56.600 Personen, mit einem Zuwachs vor allem im wissenschaftlich-künstlerischen Bereich. Nicht ganz die Hälfte (48%) der Beschäftigten sind Frauen. Die Zahl der ProfessorInnen hat sich um 5,9% auf 2.494 erhöht. Durch den Personalzuwachs haben sich laut Bericht die Betreuungsverhältnisse an den Hochschulen etwas verbessert. Im Wintersemester 2016 entfielen im Durchschnitt 117,9 ordentliche Studierende auf eine Professur (2013: 121) und 20,6 Studierende auf ein Vollzeitäquivalent Lehrpersonal (2013: 20,8). Die Kritik von Liste Pilz-Sprecher Alfred Noll, unter den Lehrenden sinke die Arbeitszufriedenheit aufgrund von überbordenden Verwaltungsaufgaben und unzureichenden Betreuungsverhältnissen massiv, wollte Minister Faßmann nicht teilen. Einer jüngsten Befragung unter Universitätsbediensteten zufolge spreche sich eine klare Mehrheit für eine Universitätskarriere aus, wenn sie sich noch einmal entscheiden könnten. Hervorgehoben wurde von Faßmann, durch die Universitätsgesetznovelle von 2005 verfüge nun auch der universitäre Mittelbau über mehr Chancen in der wissenschaftlichen Laufbahn. Generell sprach er sich für eine "Balance" bei*



*befristeten und unbefristeten Stellen aus, da sonst junge WissenschaftlerInnen nicht ausreichend Arbeitsplätze an den Universitäten fänden und die Wissenschaft außerdem vom Erfahrungsgewinn an verschiedenen, gerade internationalen, Standorten lebe.*

### ***Knackpunkt Mittelverteilung im Universitätsbudget***

*Noch im Jahr 2017 hat der Nationalrat den Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten für 2019–2021 mit 11,070 Mrd. € festgelegt, hält der jüngste Universitätsbericht fest. Geht es nach dem Plan der aktuellen Regierung, soll sich die Finanzierung einzelner Hochschulen künftig nach der Anzahl angebotener Studienplätze richten. Das Globalbudget jeder Universität soll dabei nach einem Drei-Säulen-Modell künftig aus drei Teilbeträgen für Lehre, Forschung und Infrastruktur/strategische Entwicklung bestehen. Ein Gesetzesvorschlag ( 10 d.B.) für diese kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung lag dem Wissenschaftsausschuss heute ebenfalls vor und wurde im Anschluss an die Debatte über die beiden Berichte erörtert.*

*Im Zusammenhang mit der Mittelverteilung erhielt NEOS-Wissenschaftssprecherin Claudia Gamon von Bundesminister Faßmann die Zusage, den FWF weiter stärken zu wollen. Ihr Bereichskollege von der ÖVP Rudolf Taschner, der vor seinem Einzug in den Nationalrat an der Technischen Universität Wien eine Professur für Mathematik hielt, regte zwecks universitärer Mittelversorgung mehr unternehmerisches Denken an den Hochschulen an – ein Gedanke, dem Faßmann durchaus etwas abgewinnen kann. Allerdings müsse für die Verwertung von Forschungsergebnissen auch die nötige Kompetenz zur Verfügung stehen. Schon bisher wurden die Leistungen an die einzelnen Universitäten in sogenannten Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Universitäten verhandelt und abgeschlossen. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 konnte das Universitätsbudget um 615 Mio. € auf 9,721 Mrd. € aufgestockt werden, ein Plus von 6,8%. 315 Mio. € flossen in die Grundbudgets und 300 Mio. € in die Hochschulraum-Strukturmittel (HRSM). Entsprechend der internationalen Tendenz wurden die indikatorengebundenen Mittel stärker erhöht (+67%) als die Basisfinanzierung (+3,8%). Im Zusammenhang mit der Erhöhung der HRSM wurde besonders darauf geachtet, die Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung zu fördern und die Grundlagenforschung zu stärken.*

*Mit Blick auf einen sich abzeichnenden Mangel an ÄrztInnen, vor allem in ländlichen Regionen und im niedergelassenen Bereich, sprach FPÖ-Abgeordnete Brigitte Povysil die Zahl der Medizin-Studienplätze an und wollte wissen, ob der Minister sie für ausreichend hält. Claudia Gamon (NEOS) sagte, das Problem bestehe, die Ausweitung der Studienplätze sei aber nicht die Lösung. Wissenschaftsminister Faßmann sieht die Problematik weniger bei der Zahl der AbsolventInnen. Vielmehr gehe es um die Frage, wohin diese nach dem Studium gehen, und wie man attraktive Angebote machen kann.*

### ***Ombudsstelle verzeichnet Anstieg an Anliegen im vergangenen Studienjahr***

*Als unabhängige und weisungsfreie Einrichtung bearbeitete die Ombudsstelle für Studierende im Studienjahr 2016/17 zufolge insgesamt 545 Anliegen von Studentinnen und Studenten. Ihr Tätigkeitsbericht ( III-92 d.B.) zeigt somit einen deutlichen Anstieg gegenüber den Jahren davor (487 Fälle im Studienjahr 2015/16, 506 im Studienjahr 2014/15). Nach Hochschulinstitutionen aufgeschlüsselt entfiel der Großteil der Anliegen (300) auf die öffentlichen Universitäten. 70 Anliegen betrafen die Studienbeihilfenbehörde, 54 kamen von Studierenden an Fachhochschulen, 19 von Pädagogischen Hochschulen und 6 von Privatuniversitäten. An 14 Hochschulen – öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen – führte die Ombudsstelle zudem Arbeitsgespräche vor Ort durch, informierte Hochschulombudsmann Josef Leidenfrost dem Wissenschaftsausschuss über einen neuen Tätigkeitsbereich seiner Organisation. Arbeitsschwerpunkte dieses Jahr bilden ihm zufolge die Analyse der neuen Datenschutz-Grundverordnung für den Wirkungsbereich der Ombudsstelle und die Erhebung des Ist-Stands von Konfliktmanagement-Stellen und Mediationsangeboten an Hochschulen.*

*Gesetzlichen Änderungsbedarf macht die Ombudsstelle unter anderem bei Förderungen, Stipendien und Studienbeihilfen aus. So werden Förderungen von Auslandsstudienaufenthalten auch für Studierende an Privatuniversitäten angeregt, bei Mobilitätsstipendien sei darauf zu achten, dass das Studium tatsächlich an der zulassenden ausländischen Bildungseinrichtung erfolgt. Bei Selbsterhalterstipendien sollten Vorstudienzeiten nicht mehr für die Berechnung berücksichtigt werden, so die Ombudsstelle, sofern vor dem Antrag eine Erwerbstätigkeit von mindestens 72 Monaten vorliegt.*

*Andere Vorschläge beziehen sich auf Studienbedingungen und richten sich direkt an die Hochschulen. Empfohlen wird unter anderem eine Vereinheitlichung beim Nachweis von Deutschkenntnissen durch Anhebung auf C1-Niveau, barrierefreies Bauen als Teil der Architekturstudienpläne, Kinderbetreuung an Hochschulen und Co- oder Teambetreuung anstatt von Einzelbetreuung von DoktorandInnen. Zu letzterem Punkt meinte Wissenschaftsminister Faßmann, die moderne Form der Dissertationsbetreuung umfasse auch die Trennung von Betreuung und Beurteilung – dieser "Kulturwandel" setze sich in Österreich aber erst schrittweise durch. Die Ombudsstelle würdigte Faßmann als "letzte Instanz, an die sich Studierende wenden können". Unabhängig davon würden die meisten Probleme von Studierenden im direkten Kontakt mit ihrer Institution gelöst, schloss er aus der Zahl an Anliegen gemessen an der Gesamtzahl universitärer Einrichtungen in Österreich. (Fortsetzung Wissenschaftsausschuss) rei/sox*

Eine weitere Meldung zum Tätigkeitsbericht 2016 / 17 ist am 22. Februar 2018 in der Parlamentskorespondenz erschienen.

### **Parlamentskorrespondenz Nr. 136 vom 22.02.2018 <sup>2</sup>**

***Ombudsstelle für Studierende verzeichnet Anstieg der Anliegen  
Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2016/17 enthält zahlreiche Anregungen  
für Gesetzgeber und Hochschulen***

*Wien (PK) – Die Ombudsstelle für Studierende im Wissenschaftsministerium berät, unterstützt und vermittelt Studierende als unabhängige und weisungsfreie Ombudsstelle und stellt eine zusätzliche Informations- und Servicestelle für sie dar. Sie hilft bei der Lösung von Problemen, die etwa bei der Bewerbung um einen Studienplatz, im Laufe des Studiums oder im Umgang mit verschiedenen Behörden auftauchen können. Auf Basis ihrer Wahrnehmungen erarbeitet sie über die Einzelfälle hinausgehende Verbesserungsvorschläge. Im Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2016/17 ( III-92 d.B.) der Ombudsstelle findet sich daher wieder eine Reihe von Anregungen, die sich teils an den Gesetzgeber, teils an die Hochschuleinrichtungen selbst richten. Neben einer umfangreichen Informations- und Publikationstätigkeit arbeiteten die*

<sup>2</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0136/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0136/)

*MitarbeiterInnen der Ombudsstelle für Studierende an Grundsatzdokumenten und Publikationen mit und gaben Stellungnahmen zu Gesetzen im Hochschulbereich ab. Zusätzlich zu zahlreichen Arbeitsgesprächen vor Ort mit Hochschulen gibt es einen regelmäßigen Informationsaustausch der Ombudsstelle mit zahlreichen Einrichtungen, die in irgendeiner Form mit Studienangelegenheiten befasst sind.*

### ***Mehr Fälle 2016/17 an die Ombudsstelle herangetragen***

*Im Studienjahr 2016/17 bearbeitete die Ombudsstelle insgesamt 545 Anliegen von Studierenden. Das ist ein deutlicher Anstieg gegenüber den Jahren davor (487 Fälle im Studienjahr 2015/16, 506 im Studienjahr 2014/15). Nach Hochschulinstitutionen aufgeschlüsselt entfiel der Großteil der Anliegen (300) auf die öffentlichen Universitäten. 70 Anliegen betrafen die Studienbeihilfenbehörde, 54 kamen von Studierenden an Fachhochschulen, 19 von Pädagogischen Hochschulen und 6 von Privatuniversitäten.*

*Gewichtet nach Themen standen der Bereich Studienbedingungen an erster Stelle (106 Fälle), gefolgt von Fragen der Studienzulassung (88) und der Studienbeihilfe (70). Zu den "Top Ten" der Anliegen gehörten auch die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen (42), der Studienbeitrag (38) sowie Fragen zu wissenschaftlichen Arbeiten (29), Stipendien (28), Erlöschen der Zulassung bzw. Studienausschluss (20) sowie Fragen zu akademischen Graden (20). Themen waren auch Behinderung und Krankheit (13), Mobbing und Diskriminierung (13), Nostrifizierungen (12) und Mobilitätsprogramme (2). 65 Anliegen wurden der Kategorie "Sonstiges" zugerechnet, darunter fallen unter anderem auch Fragen des Aufenthaltsrechts und der Versicherung sowie Anliegen, für die die Ombudsstelle nicht zuständig ist.*

*61% der Fälle konnten durch Erteilung einer Information erledigt werden, für 5% der Fälle sah sich die Ombudsstelle als nicht zuständig. Beim restlichen Drittel der Anliegen wurde Kontakt zu den jeweiligen Institutionen aufgenommen, d.h. Hochschulen oder Studienbeihilfenbehörde. In 71 Fällen (13% aller Fälle) konnte damit eine positive Entscheidung herbeigeführt werden, in ebenso vielen Fällen jedoch nicht. In 8% aller Fälle gaben die EinbringerInnen keine Zustimmungserklärung zu weiteren Tätigkeiten oder wünschten keine Weiterbearbeitung durch die Ombudsstelle. Etwas mehr als die*

*Hälfte der Anliegen (52%) wurde auch in diesem Berichtsjahr, wie im Jahr davor, von Frauen eingebracht.*

### ***Zahlreiche Vorschläge der Ombudsstelle an Gesetzgeber und Hochschulen***

*Die Ombudsstelle erarbeitet aufgrund ihrer Vorschläge auch Anregungen für den Gesetzgeber und die Organe von Hochschulen. Eine Reihe von gesetzlichen Änderungen hält die Ombudsstelle im Bereich von Förderungen, Stipendien und Studienbeihilfen für sinnvoll. So sollte etwa eine Förderung von Auslandsstudienaufenthalten auch für Studierende an Privatuniversitäten möglich werden. Die Kriterien für Mobilitätsstipendien sollten den Brexit berücksichtigen und darauf achten, dass das Studium tatsächlich an der zulassenden ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführt wird. Die Ombudsstelle spricht sich für die Zuerkennung von Mobilitätsstipendien per Bescheid aus, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Leistungsstipendien von Fachhochschulen und Privatuniversitäten sollten besser kundgemacht werden, so eine weitere Empfehlung. Aufgrund der Erfahrungen wird zudem angeregt, die Bestimmungen für Selbsterhalterstipendien so zu ändern, dass Vorstudienzeiten nicht mehr für die Berechnung berücksichtigt werden, sofern vor dem Antrag eine Erwerbstätigkeit von mindestens 72 Monaten vorliegt. Gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Ombudsstelle auch bei den Zulassungsfristen für internationale Studierende und der Personengruppenverordnung 2014. Außerdem würde es laut Ombudsstelle internationalen Gepflogenheiten entsprechen, wenn Bachelorarbeiten explizit als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden. Im Sinne einer verbesserten Durchlässigkeit zwischen den europäischen Hochschulen wäre es auch, wenn eine Gesamtabchlussnote auf Abschlusszeugnissen ausgewiesen würde.*

*Andere Vorschläge beziehen sich auf Studienbedingungen und ergehen an die Hochschulen. So sollte nach Meinung der Ombudsstelle für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache an öffentlichen Universitäten das Niveau der Deutschkenntnisse auf C1 festgesetzt werden. Barrierefreies bzw. behindertengerechtes Bauen sollte in die entsprechenden Studienpläne und Fachcurricula aufgenommen werden. Weitere Anregungen zielen auf bessere Regelungen bzw. Informationen betreffend die Kinderbetreuung an Hochschulen ab. Die Ombudsstelle plädiert auch dafür, das klassische Modell der Einzelbetreuung von DoktorandInnen nach Möglichkeit in eine Co- oder*

*Teambetreuung umzuwandeln. Zudem gebe es Verbesserungsmöglichkeiten bei der Prüfungsevidenz und Lehrveranstaltungsevidenz.*

*Vorgeschlagen wird von der Ombudsstelle auch eine Änderung des Patentanwaltgesetzes, die das Bologna-System berücksichtigt, womit auch AbsolventInnen einschlägiger Studien an Fachhochschulen und Privatuniversitäten für die Funktion des Patentanwalts/der Patentanwältin in Frage kommen würden. Weiter spricht sie sich dafür aus, dass Gesetzgeber und Hochschulorgane über Definition und Organisationsformen von "SeniorInnen-Studien" diskutieren und dass in Standesführung und Statistiken ein "Drittes Geschlecht" berücksichtigt wird. Die Ombudsstelle regt schließlich auch an, dass hochschulische Bildungseinrichtungen einen Verhaltenskodex für die Ausübung von Aktivitäten religiösen Inhalts erarbeiten, soweit diese Frage noch nicht schon anderweitig geregelt ist.*

*Viele der in den früheren Berichten formulierten Anregungen sind laut vorliegendem Bericht noch nicht umgesetzt. Erfolge sieht die Ombudsstelle bei der Ausstellung von so genannten "Zwischenbestätigungen" über erfolgreich absolvierte Reifeprüfungen, damit StudienwerberInnen keinen Zeitverlust hinnehmen müssen. Die Universitäten finden hier individuelle Lösungen. Auch der Erlass der Studienbeiträge für Studierenden an öffentlichen Universitäten, wenn sie nahe Angehörige pflegen müssen, ist mit einer Novelle des Universitätsgesetzes 2017 umgesetzt worden. (Schluss) sox*

Am 26. Februar 2018 stand der Tätigkeitsbericht 2016 /17 im Wissenschaftsausschuss des Nationalrates gemäß Geschäftsordnung für Ausschusssitzungen (§ 28b Abs 2 NRGÖ) zur Enderledigung zur Diskussion. Dieser Tagesordnungspunkt war öffentlich zugänglich.

Zu besagtem Tagesordnungspunkt erschien nachfolgendes Kommuniqué:

## **Kommuniqué**

**des Wissenschaftsausschusses**

**über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende,  
vorgelegt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung (III-92 der Beilagen)**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat am 29. Jänner 2018 den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-92 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2018 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG enderledigt.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Nico **Marchetti**, die Abgeordneten Mag. Andrea **Kuntzl**, Dr. Brigitte **Povysil**, Claudia **Gamon**, MSc (WU), Nico **Marchetti** und Philip **Kucher** sowie der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Univ.-Prof. Dr. Heinz **Faßmann**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-92 der Beilagen) einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, S,F, N, **dagegen:** P) beschlossen.

Wien, 2018 02 26

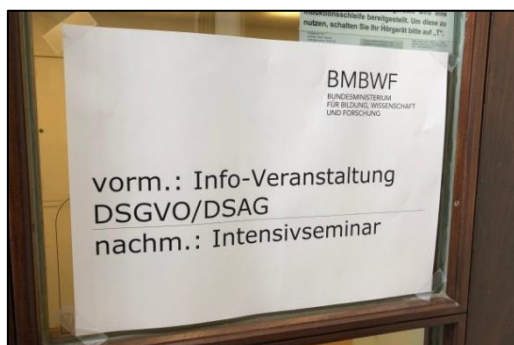
**Nico Marchetti**  
Schriftführer

**MMMag. Dr. Axel Kassegger**  
Obmann

## *1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*

Der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes und seiner parlamentarischen Behandlung folgten, wie es mittlerweile traditionellerweise bereits bei früheren Tätigkeitsberichten der Fall gewesen ist, direkte Beratungen des Berichtes mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschul-Institutionen und deren Interessensvertretungen.

Dazu wurde Anfang Mai 2018 in Wien ein **halbtägiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gem § 31 Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2016 / 17 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2017 / 18 abgehalten. 21 der 45 Eingeladenen aus dem gesamten Hochschulbereich haben daran teilgenommen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten-Konferenz, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der AQ Austria.



Wie in den Jahren zuvor wurde bei diesem Intensivseminar von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Beschreibung der Anliegen als der interessanteste und informativste Teil im Tätigkeitsbericht 2016 / 17 bewertet, gefolgt von den Vorschlägen an Gesetzgeber, Organe und Angehörige.

Beim Intensivseminar wurde als neues Berichtselement die Unterscheidung der Anliegen zwischen Beschwerden per se und die Differenzierung der Anliegen um die Kategorie „mediative Methoden“, Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle im Vergleich zur Informationstätigkeit erörtert.

Um eine bessere Vergleichbarkeit der absoluten Zahlen zu gewährleisten wurde vorgeschlagen, „Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung“ entweder alphabetisch oder nach Anzahl der Anliegen pro Studierende zu sortieren.



Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt. Zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes hatte sich in der Redaktionsphase in Verfolg der Beratung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen wiederum ein **Expertinnen- und Expertengremium** (unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad**, Universität Graz) mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst und Empfehlungen zu Vorschlägen und Anliegen abgegeben.

Die vorliegende Form des Berichtes geht in Gliederung, Inhalten und Statistiken in Anlehnung an Berichte anderer öffentlicher Anwaltschaften sowie auf die Erfahrungen und Empfehlungen von Experten der Parlamentsdirektion zurück. Auch im vorliegenden sechsten Bericht enthalten ist, eine Aufstellung zur Umsetzung der in bisherigen Berichten erstellten Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber (siehe Kapitel 7).

Dieser sechste Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das akademische Jahr 2017 / 18 ist der dritte seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.

Mit besagter Novelle ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle für Studierende jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Durch die HS-QSG-Novelle kann die Ombudsstelle für Studierende auch von sich aus bei der Behandlung von Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen tätig werden.

### *1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch*

#### *1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*

Wie bisher waren auch im Studienjahr 2017 / 18 an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen von ersteren die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende. Diese Einrichtungen sind, in unterschiedlichen Organisationsformen, für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig.

An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen. Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich<sup>3</sup>. In diesen Fällen geht es vor allem in Verfahrensfragen um bescheidmäßige Erledigungen.

---

<sup>3</sup> Zu den verschiedenen Namensgebungen siehe den vorjährigen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00331/imfname\\_608330.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00331/imfname_608330.pdf) Seite 15 bzw. das „Thema des Monats September 2015“ unter <http://www.hochschulombudsmann.at/thema-des-monats-september-2015-studienrechtliches-organ-an-offentlichen-universitaeten/>

Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter** sowie die **Studiengangsleiterinnen und -leiter** bzw. **Kollegiumsmitglieder**. Die Ombudsstelle für Studierende steht, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate, Geschäftsführungen, Kollegiums-Vorsitze**) im Direktkontakt.

An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoraten** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** bestehen Kontakte vorrangig zu den **Rektoraten, Vizerektoraten oder Institutsleitungen**.

Zusätzliche Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversitäts- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (z. B. an der Universität Graz, an der Universität Innsbruck oder an der Universität Salzburg) sowie mit speziellen **Studierenden-Service-Einrichtungen** wie z. B. dem *student.point* an der Universität Wien oder an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen, an denen bereits Ombudsstellen** eingerichtet worden sind (ausgenommen der Bereich der Pädagogischen Hochschulen, dort sind solche noch nicht verankert), steht die Ombudsstelle für Studierende vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetze mit diesen in ständigen Arbeitsbeziehungen. Im Berichtszeitraum ist an der Fachhochschule des BFI Wien eine neue Ombudsstelle für Studierende eingerichtet worden.

Gem § 31 Abs 2 **HS-QSG** hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu

den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogenen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

### *1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort*

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2017 / 18 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den Institutionen auf Leitungsebene, den Interessensvertretungen der Hochschulinstitutionen bzw. der studierenden Personen fortgesetzt. Dies erfolgt in Anlehnung an jährlich stattfindende Gespräche des *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE) im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup> Bei beiden Einrichtungen ist es das Ziel, die Kommunikation zwischen den Institutionen und Ombudsstellen zu intensivieren.

Solche Gespräche haben im Berichtszeitraum zu diesem Tätigkeitsbericht stattgefunden mit:

- mit der Fachhochschule Burgenland
- mit der FH Campus Wien
- mit der Fachhochschule des bfi Wien
- mit der Johannes-Kepler-Universität Linz

Die gemeinsam erstellten Ergebnisprotokolle sind im Internet veröffentlicht (<http://www.hochschulombudsmann.at/arbeitsgesprache/>).

---

<sup>4</sup> Das OIAHE ist als Quasi-Ombudsstelle für die rund 200 englische und walisische Universitäten mit mehr als zwei Millionen studierenden Personen zuständig. (<http://www.oiahe.org.uk/>).

### *1.3.3. Jahresbriefe*

Ebenfalls in Verfolg einer Aktion der britischen Kollegen, den „*annual letters*“, gibt es mittlerweile für jede Hochschulinstitution mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe.

In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die Institutionen betreffend kompiliert und den Zuständigen vor Ort zur allfälligen weiteren Erörterung übermittelt.

### *1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*

Zu weiteren Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG in Informationsaustausch tritt, gehören neben den bisher genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes
- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol

- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- der Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende
- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)
- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

#### ***1.4. Nationales Hochschulombudsnetzwerk***

Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung (Stand: 17. Juli 2018)<sup>5</sup> wie folgt umrissen:

---

<sup>5</sup> [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Das\\_Ministerium/Gesch%C3%A4fts-und\\_Personaleinteilung\\_Stand\\_17.07.2018.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Das_Ministerium/Gesch%C3%A4fts-und_Personaleinteilung_Stand_17.07.2018.pdf)

**Ombudsstelle für Studierende**

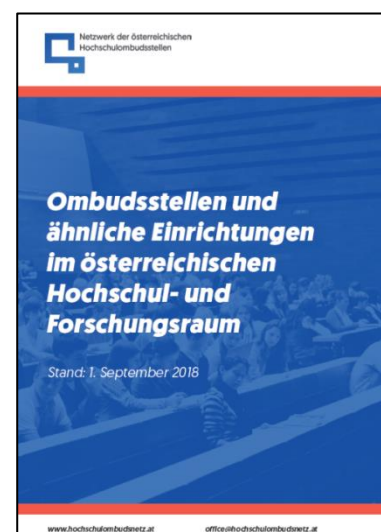
(eingrichtet gemäß § 31 HS-QSG, weisungsfrei; Dienstaufsicht: Präs/7)

Behandlung von Anliegen von Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemaligen Studierenden an hochschulischen Bildungseinrichtungen des gesamten tertiären Bildungsbereiches; Information und Beratung für Studierende, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemalige Studierende in Angelegenheiten des Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetriebs an Hochschulen; Kooperation mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria im Tätigkeitsbereich; Beratung der Organe und der Angehörigen der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Tätigkeitsbereich; regelmäßiger Dialog mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz, der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz österreichischer Pädagogischer Hochschulen (RÖPH) sowie weiteren relevanten Institutionen, Organisationen und Personengruppen sowie Behindertenorganisationen, die mit Studierendenthemen befasst sind; internationale Vernetzung und Kooperation mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen (insbesondere mit ACCUO, ENOHE, ENRIO, EOI, IOA und REDDU) sowie internationalen hochschulischen Organisationen und Institutionen (insbesondere mit der EUA, der ESU sowie mit der OECD/IMHE und der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur); Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat und die/den Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Aus den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria und zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) ist die Zusammenarbeit in einem speziellen Netzwerk aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum weiterentwickelt worden (gegründet 2016 in Klagenfurt).

Die Ziele des besagten Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.



Erklärtes Ziel der Ombudsstelle für Studierende ist es, in der ihr gesetzlich aufgetragenen Zusammenschau aller Tertiärbereiche „Studierendenrechte“ und „Studierendenpflichten“ in Kernbereichen zu harmonisieren, um Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, studierenden Personen und ehemaligen Studierenden Mindeststandards in den angestrebten oder betriebenen Studien zu ermöglichen. Die Netzwerkbrochure ist im Berichtszeitraum neu aufgelegt worden.



Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an Hochschulen ausgebaut worden. Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind mittlerweile dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet worden:

- an der Technischen Universität Graz,
- an der Universität Klagenfurt,
- an der Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende),
- an der Wirtschaftsuniversität Wien,
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz
- an der Johannes Kepler Universität Linz
- an der Katholischen Privatuniversität Linz
- an der New Design University St. Pölten
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien
- an der FH Technikum Wien
- an der FH des bfi Wien
- an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



## 1.5. Internationale Netzwerke

Ein weiterer Arbeitsauftrag an die Ombudsstelle für Studierende gemäß Geschäftseinteilung umfasst auch die **internationale Vernetzung und Kooperation** mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen.

**Internationale Beziehungen** im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende zu nationalen Hochschulombuds-Netzwerken, darunter in Deutschland (BeVeOm, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), in den Niederlanden (VOHO, *Vereniging Ombudsmannen Hoger Onderwijs*), Spanien (CEDU, *Conferencia Estatal de Defensores Universitarios*), in den USA (IOA), in Kanada (ACCUO) sowie in Mexiko (REDDU). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.

Vom 6. bis 8. Juni 2018 fand innerhalb des europäischen Netzwerkes ENOHE<sup>6</sup> in Edinburgh, Schottland die Jahrestagung zum Generalthema „Resolving Conflicts on Campus: Strategies for Enhanced Policies and Effective Operations“ statt. Fast 90 Ombudsleute aus drei Kontinenten nahmen daran teil.

Während der Konferenz wurde eine neue Vorsitzende des Gründungs-Exekutivrates per Akklamation bestimmt und beschlossen, dass die



V.r.n.l.: Der ehemalige Vorsitzende des ENOHE Executive Board und britischer Parliamentary and Health Services Ombudsman Robert Behrens, die neue Vorsitzende und Chair des OIAHE Board Dame Suzie Leather, Josef Leidenfrost.

<sup>6</sup> ENOHE ist ein informelles Netzwerk verschiedener Hochschulombudsdienste, jener für Studierende, für weitere Universitätsangehörige, oder für beide Gruppen. Es wurde 2003 während der ersten europaweiten Konferenz in Amsterdam gegründet. Die seinerzeitige Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied und ist seither im Netzwerk aktiv. Neben den Jahreskonferenzen (bisher 14) veranstaltet ENOHE auch Webinars (erstmalig im September 2016). Das Netzwerk gibt auch verschiedene analoge und elektronische Publikationen heraus.

Satzungen für das Netzwerk vom Leiter der Ombudsstelle für Studierende und Gründungspräsidenten von ENOHE als Verein nach österreichischem Vereinsrecht realisiert werden sollen.

Im Rahmen des ERASMUS+-Kooperationsprojektes AESOP (Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position) wird seit 2016 das Konzept von Hochschulombudsstellen auf weitere Staaten Mittel- und Osteuropas sowie auf Aserbaidschan, Georgien und die Ukraine ausgeweitet. Die Ombudsstelle für Studierende ist als österreichischer Projektpartner daran beteiligt. Vom 12. bis 13. Juni 2018 fand dazu ein AESOP- Projekttreffen in Wien statt.



AESOP – Projekttreffen in Wien

Die Ombudsstelle für Studierende war auch heuer wieder beim Bundesweiten Netzwerktreffens des BeVeOm, des deutschen Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens vom 20. bis 21. September 2018 an der Goethe Universität in Frankfurt am Main in Deutschland vertreten.

## 2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
  - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
  - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
  - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen*

### 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

Die Ombudsstelle für Studierende im (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, und Forschung (BMBWF) ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG 2011, 244/ME, XXIV. GP). In ihren Tätigkeiten wird sie dabei von folgenden Abteilungen des Wissenschafts-Ressorts unterstützt:

- der Abteilung Personalangelegenheiten UG 31; Allgemeines Personalrecht der Universitäten und Auszeichnungsangelegenheiten;
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/9);
- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/10)
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme, Bologna-Prozess und Mobilität (IV/11);
- der Abteilung Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten, Qualitätssicherung, Akkreditierung, DUK (IV/7);
- der Abteilung Budget Wissenschaft und Forschung (Präs/3);
- der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Kom 2);

- der Abteilung Zentrale Dienste (Präs/5);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (Präs/13);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (IV/12);
- der Abteilung Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht (IV/13);
- der Gruppe Freyung des Bundesrechenzentrums;
- der Amtswirtschaftsstelle;
- der Ein- und Ausgangsstelle;
- der Telefonzentrale
- sowie dem Digitalen Druckzentrum

Das **Jahresbudget** für die Ombudsstelle für Studierende für das Kalenderjahr 2017 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 421.590,95, an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 611.710,56. Der direkte Aufwand betrug € 58.797,32.

Im Zuge der nach der Zusammenlegung der beiden Bildungsministerien gem Bundesministeriengesetz 1986, Novelle 2017 zum neuen „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ hat die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum sowohl dem für den Reformprozess zuständigen **Generalsekretär Mag. Jakob Calice, PhD** als auch dessen Stellvertreter **Mag. Martin Netzer, MBA** einschlägige Vorschläge gemacht. Die Umsetzung der Vorschläge steht derzeit noch in Planung.

Das Büro der Ombudsstelle für Studierende ist im Amtsgebäude Freyung 3 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung untergebracht. Für das zweite Halbjahr 2019 ist die Übersiedlung in ein neues Amtsgebäude vorgesehen.

## ***2.2. Interne Kommunikation***

Die Ombudsstelle für Studierende besteht aus dem Leiter der Ombudsstelle für Studierende sowie nominell aus sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Innerhalb des Teams der Ombudsstelle für Studierende werden der aktuelle Bearbeitungsstand von bereits erfassten und von neuen Anliegen regelmäßig

besprochen sowie Veranstaltungen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. In unperiodischen Strategiesitzungen werden hochschulische Generalthemen (wie z.B. Durchlässigkeit, Studierbarkeit, Anrechenbarkeit etc.) releviert und strategische Partner bei der Behandlung dieser und ähnlicher Thematiken diskutiert und danach zur gemeinsamen Weiterentwicklungen in der Praxis, basierend auf Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende und der Institutionen und deren Interessensvertretungen eingeladen.

### *2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*

#### *2.3.1. Ombudstätigkeit*

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt die mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen. Sie hilft nicht nur bei Einzelanliegen, sondern behandelt auch Anliegen mit systemischem Charakter.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung etwaiger Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von potentiellen Systemmängeln an hochschulischen Bildungseinrichtungen oder innerhalb anderer Institutionen (wie zum Beispiel bei der Studienbeihilfenbehörde). Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen.

Für die Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Datendokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Diese erfolgt seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes unter deren jeweiligen Regimen. Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende gibt es für die Hauptpersonengruppen, also Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie ehemalige Studierende unterschiedliche Kontakt-Möglichkeiten:

- **Gebührenfreie Telefon-Hotline**

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist unter der Woche von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, um Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht, sodass anschließend entsprechende Recherchen durchgeführt werden können.

- **Elektronisches Eingabeformular**

Die elektronische Kontaktaufnahme ist über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zugänglich ist.

Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in ein eigenes für die Ombudsstelle für Studierende entwickeltes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

- **Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)**

Schriftlich können Anliegen per e-mail an [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) bzw. [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at), über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

- **Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende**

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien oder auch in den Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der

Herrengasse 16 in Wien I sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift).

- **Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)**

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil.

- **Begehungen vor Ort**

Die Ombudsstelle für Studierende nimmt des weiteren sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“, auf eigene Initiative oder nach Einladung, als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange andauernde Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt.

- **Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, politische Vertreterinnen und Vertreter)**

Die Ombudsstelle für Studierende behandelt zudem Anliegen, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, jedoch von Studierenden an Dritte herangetragen worden sind, z.B. an höchste Staatsorgane, andere Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder politische Vertreterinnen und Vertreter und von diesen wiederum an die Ombudsstelle für Studierende weitergeleitet wurden.

### ***2.3.2. Informationstätigkeit***

Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs 2 HS-QSG) eine Reihe von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch analog.

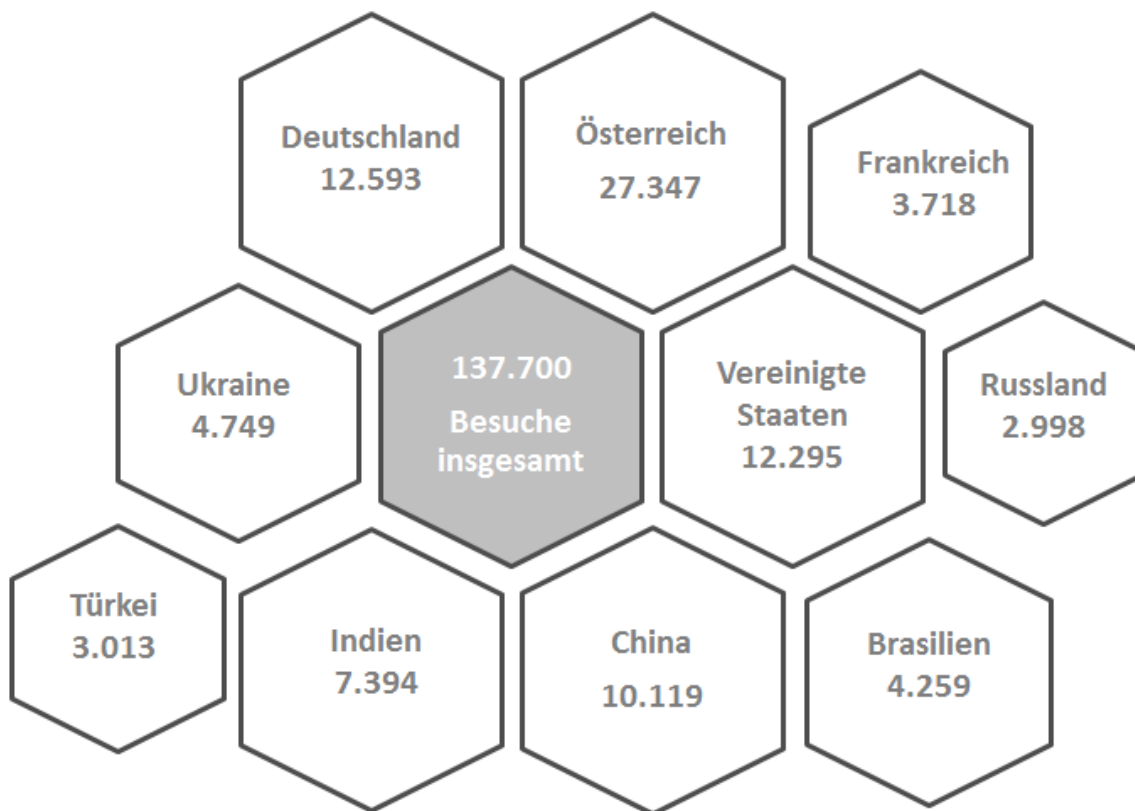
- **Internet-Präsenz**

Die Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende ist unter den Adressen [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) und [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) einsehbar. Über diese Seite kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen – Vorschau“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte und Präsentationen nachzulesen. Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort?“-Serie, die „Werkstattberichte“, die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“ sowie die „Materialienbroschüren“) sind unter „Publikationen“ abrufbar. Aus organisatorischen und budgetären Gründen wurden von der Ombudsstelle für Studierende bisher keine Kommunikationsmöglichkeiten via Social Media (Facebook, Twitter,...) angeboten.

Im Rahmen einer speziellen Studie, durchgeführt von Frau **Mag. Alexandra Parragh**, im BMBWF zuständig für interne Kommunikation und Kommunikationsberatung bei Projekten, wurde im Berichtszeitraum eine mögliche Social-Media-Strategie für die Ombudsstelle für Studierende untersucht. Eine allfällige Umsetzung derselben ist sowohl von der notwendigen finanziellen Bedeckbarkeit als auch von der erforderlichen personellen Ausstattung abhängig.



- Anzahl der Netz-Seiten-Besuche (Zugriffe nach Ländern)



- Die „Stichwort“-Broschüren

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende (Erstausgabe 2003) befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links.

Die Stichwörter werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert.

Derzeit umfasst die „Stichwort“-Serie folgende Broschüren:

- **Stichwort? Studium!**
- **Stichwort? Fachhochschulstudium!**
- **Stichwort? Doktoratsstudium!**
- **Stichwort? Privatuniversitäten!**
- **Stichwort? International studieren!**
- **Stichwort? Studieren mit Behinderung! (auch als Audio-Datei verfügbar)**
- **Stichwort? Stipendium!**

- **Downloads der „Stichwort“ Broschüren**

Alle genannten Broschüren stehen auf der Seite [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at) zum Herunterladen zur Verfügung.

- **„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“**

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

- **„Werkstattberichte“**

In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschienen die folgenden Ausgaben:

- **Werkstattbericht 27: Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen**
- **Werkstattbericht 28: Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu**

- **„Materialien der Ombudsstelle für Studierende“**

Als neue, zu den Werkstattberichten ergänzende Publikationsreihe im Rahmen der Informationsarbeit der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 2 HS-QSG gibt es seit dem Frühjahr 2017 die sogenannten „**Materialien**“-Hefte.

Mittlerweile sind insgesamt acht Ausgaben erschienen. Auch sie sind über das Internet zugänglich. Im Berichtszeitraum sind folgende Broschüren erschienen, die begleitende und vertiefende Texte und Zahlen zu den jeweiligen Tagungsthemen bieten:

- **Akkreditierte, dislozierte Studien(gänge) österreichischer Hochschulinstitutionen im europäischen und außereuropäischen Raum (Band 6)**

– **Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum (Band 7)**

• **Tätigkeitsberichte**

Gem § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen **Tätigkeitsbericht an den nunmehr wieder Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie an den Nationalrat** vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber, sowie ein Kapitel zu Resümee und Ausblick und eines zu Anhänge.

Die Berichte werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Netz-Seiten des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht und allen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt.

*2.3.3. Tagungen, Messen*

• **Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen**

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gem § 31 Abs 2 HS-QSG der **institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen**. Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen. Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten und Vizerektoraten an hochschulischen Bildungseinrichtungen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien- und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommisionen, Kommissionen zur Wahrung / Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen;

Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Geschlecht und Diversität, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Vorsitzenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen. Wie folgt werden die im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende behandelten Themen beschrieben.

- **„Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen“ am 6. April 2018 in Wien**



Abschluß-Podiumsdiskussion: V.l.n.r.: Dr. Johanna Zechmeister (ÖH), MR Dr. Heinz Kasparovsky (BMBWF), Rektor Univ.-Prof. Dr. Alfred Pritz (SFU Wien), Dr. Achim Hopbach (AQ Austria), Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber (MODUL-Privatuniversität, ÖPUK), Moderatorin Mag. Bernadette Bayrhammer (DIE PRESSE)

Durch eine zunehmende Globalisierung des Hochschulwesens findet auch vom österreichischen Hochschulraum aus eine dynamische Vernetzung mit ausländischen Hochschulinstitutionen statt. Dieser folgend wurden ausländische Durchführungsstandorte österreichischer Privatuniversitäten (und auch von Fachhochschulen) teilweise in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen eingerichtet.

Das Erkenntnisinteresse dieser Tagung lag in der Erörterung der Grundsatzüberlegungen, der daraus

resultierenden Strategien und entstehenden Herausforderungen österreichischer Privatuniversitäten (und auch Fachhochschulen) bei der Realisierung von Aktivitäten im europäischen und außereuropäischen Raum. In den Hauptreferaten wurden Beispiele von bereits umgesetzten sowie in Planung befindlichen Projekten erörtert. Weiters waren die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für hauptsächlich international Studierende österreichischer Hochschulinstitutionen im Ausland sowie rechtliche Aspekte der Studierendenvertretungen vor Ort im Fokus der Veranstaltung.

Ebenfalls behandelt wurden die Beantragung und die Durchführung der Akkreditierungen von ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Privatuniversitäten aus Sicht der Akkreditierungsbehörde sowie aus Sicht der zu akkreditierenden Institutionen.

***Presseaussendung zur Veranstaltung:***

***Ausländische Standorte österreichischer Hochschulen: Erfahrungen und Herausforderungen. Fachtagung an der Sigmund-Freud-Privatuniversität in Wien***

*Wien (OTS) - Zum österreichischen Hochschulraum gehörende Studierende gibt es auch in China, in Kuwait und im Baltikum, aber auch in Slowenien, Italien, Frankreich und Deutschland. Sie studieren an ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Privatuniversitäten und Fachhochschulen, die von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditiert worden sind. Die dortigen Studierenden sind damit nach gängigem Hochschulrecht auch automatisch Angehörige der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Den sich daraus ergebenden Aspekten widmet sich die Fachtagung „Ausländische Durchführungsstandorte österreichischer Hochschulinstitutionen: Cui bono? Erste Erfahrungen“ an der Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien am 6. April 2018, gemeinsam veranstaltet mit der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz ÖPUK, der AQ Austria, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Ombudsstelle für Studierende.*

*Erkenntnisinteressen der Tagung liegen bei den Überlegungen, Studien im Ausland anzubieten und bei den sich daraus ergebende Herausforderungen. Beispiele bereits umgesetzter Projekte werden erörtert und die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen behandelt. Nach insgesamt sieben Fachreferaten von Experten im Studien- und Organisationsrecht sowie zur Akkreditierung und von Akteuren aus Hochschulinstitutionen wird nach einem Grundsatzreferat von Renee Schroeder zum Thema „Menschen – Ideen – Geld: Gedankenskizzen zur Internationalisierung“ eine Podiumsdiskussion zu Chancen, Konflikten und Herausforderungen ausländischer Standorte die Tagung zusammenfassen.*

*Nach Sektionschef Elmar Pichl stellen ausländische Standorte österreichischer Hochschulinstitutionen „einen wichtigen Beitrag zum Bildungsexport unseres Landes dar.“ „Doch tragen sie dabei“, so Pichl, „auch eine besondere Verantwortung für die Reputation des österreichischen Hochschulsystems“.*

*Für Achim Hopbach von der AQ Austria liegen die hauptsächlichen Herausforderungen ausländischer Studienstandorte darin, „dass an in anderen Kulturkreisen gelegenen Institutionen die gleiche Qualität in der Durchführung des Studienbetriebes sichergestellt wird“. Hochschulombudsmann Josef Leidenfrost sieht verlässliche Informationen und gleiche Konditionen über Aufnahme und Zulassung für Studien in Österreich und im Ausland sowie die Wahrung von Studierendenrechten als wichtige Elemente eines möglichst synchronen Studierendenalltags.*

*ÖPUK-Präsident Karl Wöber hält für seine Institution und angesichts der großen internationalen Nachfrage nach Tourismusstudien fest, „dass in Kooperation mit lokalen Investoren und strategischen Partnern in China und in Dubai Studien der MODUL-Universität im Ausland angeboten werden. Die MODUL University Vienna legt damit Grundlagen für die Intensivierung internationaler Wirtschaftsbeziehungen und gewinnt internationale Bekanntheit.“*



Rektor Univ. Prof. Dr. Alfred Pritz, Sigmund Freud-Privatuniversität Wien bei seiner Begrüßung.

*Für Alfred Pritz, Rektor der Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien, erfordert die Etablierung von ausländischen Niederlassungen „langfristige Planung, sorgfältige Umsetzung und die Bereitschaft, ein hohes Maß an Bürokratie basierend auf nationalen, gesetzlichen und kulturellen Gegebenheiten in Kauf zu nehmen“. Der Gewinn daraus seien alle Vorteile von Internationalität sowie ein erhöhter Output an Forschung, so Pritz. Zur ganztägigen Veranstaltung wird es im Nachhinein eine Videodokumentation on-line sowie einen gedruckten Werkstattbericht geben.*

- **Das Datenschutzanpassungsgesetz Wissenschaft und Forschung (WFDSAG) 2018 sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Norminhalte und ihre (möglichen) Konsequenzen für den Alltag“ am 3. Mai 2018 in Wien**

Im Rahmen seiner Serie von gemeinsamen Veranstaltungen hat das Hochschulombudsnetz, eine gemeinsame Einrichtung der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und der Ombudsstelle für Studierende (siehe dazu im vorjährigen Tätigkeitsbericht), Anfang Mai 2018 im Rahmen des dazugehörigen Arbeitsschwerpunktes im Jahresprogramm eine spezielle Fachtagung zur neuen Datenschutzgrundverordnung und ihren Auswirkungen organisiert.



V.l.n.r.: J. Leidenfrost, Dr. Nicole Föger (ÖAWI) und Dr. Sebastian Reimer von ILIA – Intelligent Law & Internet Applications

Ziele der Veranstaltung (mit mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern) waren die Diskussion der Themen Vermeidung von Verschlechterungen für den Wissenschafts- und Forschungsstandort, Erhöhung der Datenqualität für Wissenschaft und Forschung sowie der Abbau bürokratischer Hindernisse für Wissenschaft und Forschung. Als eines der Ergebnisse ist ein Handbuch zur Umsetzung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 im Bereich Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018) in Ausarbeitung, um den hochschulischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen Anleitungen für Alltagsfragen zu bieten.

- **Matinee mit Natalie Sharpe zum Thema “A Review of Higher Education Ombudsmen in Canada: Why the Ombudsman is Essential in Every Higher Education Community” am 1. Juni 2018 in Wien**

Zum Thema kanadische Hochschulombudsstellen und ihre Arbeitsmethoden sprach am 1. Juni 2018 Natalie Sharpe, Präsidentin des kanadischen Hochschulombudsnetzes ACCUO und strategischer Partner des österreichischen Netzwerkes im Rahmen einer Matinee im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Kanada ist jenes Land, in dem 1965 die allererste Hochschulombudsstelle weltweit eingerichtet worden war, an der Simon Frazer University in Vancouver, British Columbia. Damit hat das kanadische Hochschulsystem auch die längsten Erfahrungen im hochschulischen Konfliktmanagement. Die Anwesenden diskutierten mit Natalie Sharpe ihre eigenen Alltagserfahrungen, vor allem im Bezug auf Unabhängigkeit von Ombudsstellen und auf Berichtslegung und deren (intendierten) Auswirkungen. Auch wurde die Möglichkeit von Praktika innerhalb und zwischen den verschiedenen Netzwerken erörtert.

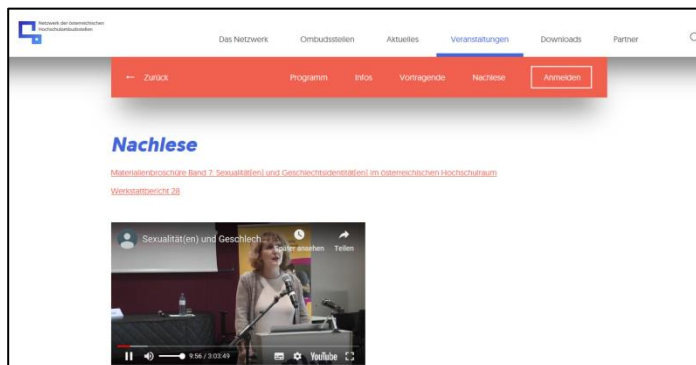


Natalie Sharpe, Ombudsfrüu an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, Präsidents des kanadischen Hochschulombudsnetzes ACCUO als Gastrednerin.

• **„Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu“ am 4. Juni 2018 in Wien**

Mit der seit den späten 1960er Jahren veränderten gesamtgesellschaftlichen Sexualmoral stellen sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Identität(en) in den 2010er Jahren einen wesentlichen

Bestandteil in menschlichen Interaktionen dar. Durch zunehmende massen- und sozial-mediale Thematisierung sexueller Orientierungen und Beziehungsformen ist Sexualität alltagspräsent, auch im hochschulischen Zusammenleben.



OS-Veranstaltungen „on demand“: Rektorin Mag. Ulrike Sych bei der Tagungseröffnung. <http://www.hochschulombudsnetz.at/events/sexualitaet-en-und-geschlechtsidentitaeten-im-oesterreischen-hochschulraum-zwischen-alltag-und-tabu/>

Bei dieser Tagung wurden einerseits bestehende gesetzliche respektive institutionelle Regelungen für und an Hochschulen zu geschlechtlichen Identitäten, Diversitäten und tatsächlicher bzw. gewünschter Inklusion, andererseits Grundsätzliches inklusive hochschulischer Beratungs- und



Vermittlungsstellen bzw. -gremien, Interventionsmechanismen sowie -instrumente erörtert. Auch stand die Einführung eines dritten Geschlechts in die Hochschulstatistik und –dokumentation zur Diskussion.

***Presseaussendung zur Veranstaltung „Sexualitäten an Hochschulen: Alltag und Tabu“, Tagung an der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien***

*Mit Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) an Hochschulen beschäftigt sich am 4. Juni eine öffentlich zugängliche Expertinnen- und Expertentagung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und der Ombudsstelle für Studierende im Wissenschaftsministerium in Wien. Die Tagung wird alle hochschulischen Einrichtungen im österreichischen Hochschulraum, also Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen umfassen. Durch die post-1968 sexuelle Revolution und daraus resultierende gesellschaftliche Veränderungen ist Sexualität mittlerweile durch Massenmedien und Social Media alltagspräsent, auch an Hochschulen. Neue zwischenmenschliche Beziehungsformen, sexuelle Orientierungen und Themen der sexuellen Belästigung erreichen on-line und in Internet-Foren eine breite Öffentlichkeit. Wie Diskussionen in der Öffentlichkeit zeigen, gesteuert von Medienberichten und beeinflusst von politischen Aktivitäten wie parlamentarischen Anfragen bzw. durch Gerichtsurteile oder Höchstgerichtserkenntnisse, wird immer wieder unter verschiedensten Aspekten über Sexualität an Hochschulen berichtet. „Diese Tagung soll bestehende*



*gesetzliche und institutionelle Regelungen reflektieren, die zum Umgang mit Sexualität im Hochschulalltag existieren. Daraus sollen auch Zukunftsempfehlungen für notwendig erscheinende Gesetzesänderungen erstellt werden“, so Josef Leidenfrost, Hochschulombudsmann.*

V.l.n.r.: Vizerektorin Mag. Gerda Müller (MDW), Alex Mähr (ÖH), Univ.-Ass. Mag. Marko Kölbl (MDW), Natalie Sharpe (ACCUO), Univ.-Prof. Mag. Dr. Edith Göbninger (ARGE GLUNA), FH-Prof. Mag. Ulirke Alker, MA (FH Campus Wien), SC Mag. Dr. Iris Rauskala (BMBWF), Univ.-Prof. Dr. Silvia Ulrich (JKU Linz), Philipp Rouschal (ÖH), Josef Leidenfrost

*„Die mdw vertritt eine Haltung, die in Bezug auf die Wahrung der Würde und der Rechte von Menschen nicht verhandelbar ist. Daher haben wir an unserer Universität schon früh eine Reihe von Maßnahmen gegen jede Art von Diskriminierung und Missbrauch gesetzt“, so mdw-Rektorin Ulrike Sych.*

*Sexuelle Übergriffe an Hochschulen sind für Natalie Sharpe, die Präsidentin des kanadischen Hochschulombudsnetzes und eine der Hauptrednerinnen bei der Tagung, Ausdruck von Macht, gedeckt durch Hierarchien, die mitunter auch zu Täter/Opfer-Umkehr führen können. Hier brauche es eindeutige öffentlich bekannte Regeln, um allen Hochschulangehörigen von vornherein Konsequenzen klar zu machen. Sharpe wird über „anti-sexual violence policies“ in Kanada referieren.*

*Im Rahmen der Tagung werden unter anderem sexuelle Identitäten, Sexualität als Machtinstrument sowie sexuelle Belästigungen im Hochschulalltag thematisiert. Dabei sollen auch Beschwerderechte, Viktimisierungsschutz sowie dienst- und disziplinarrechtliche Aspekte zur Sprache kommen. Ebenfalls behandelt werden sollen die Aufgabenstellungen von hochschulischen Erstanlaufstellen und im Falle strafrechtlicher Verfolgungen die bisweilen lange Prozessdauer. Zur Tagung wird eine Tagungsdokumentation erscheinen.*

- **Teilnahme an weiteren Veranstaltungen**

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

bei der Zehnjahres-Feier des Seniorstudium liberale (SSL) an der **Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**, bei der Inaugural Parliamentary Ombudsman Lecture durch **Robert Behrens**, Parliamentary and Health Ombudsman in London, bei der Inaugurationsfeier des neuen Rektors der **Universität für Bodenkultur Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer** in Wien, bei der 150-Jahr-Feier der **Universität für angewandte Kunst Wien**, beim Zehnjahresjubiläum der **Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität** in Wien, der Vorstandssitzung des **European Ombudsman Institute** in Wien, bei der Sitzung der **Bologna-Follow-Up-Gruppe** in Wien, der Eröffnungsfeier des neuen Türkenwirtgebäudes der **BOKU** sowie bei der 15. Rechtsschutztagung „100 Jahre allgemeines Wahlrecht in Österreich“.

Im Februar 2018 nahm der Leiter der Ombudsstelle für Studierende auf Einladung des kubanischen Hochschulministeriums am 12. „Congreso Internacional de Educación Superior Universidad 2020“ mit dem Generalthema **“Die Universität und die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung”** teil und referierte dort über das Hochschulombudswesen in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich.

- **Teilnahme an Messen**

Im Berichtszeitraum wurden auch wiederum die stattgefunden habenden Studien- und Berufsinformationsmessen (19.- 21. Oktober 2017 in Graz, 23. -26. November 2017 in Salzburg, 1.-4. März 2018 in Wien) sowie der Tag der offenen Tür am Minoritenplatz (am Nationalfeiertag, den 26. Oktober) beschickt.

Im Rahmen ihrer gesetzlich aufgetragenen Informations- und Servicearbeit informiert die Ombudsstelle für Studierende über die

wichtigsten Bereiche (Studien-, Studienförderungs-, Organisations-, Aufenthaltsrecht) für den gesamten hochschulischen Bereich sowie zu tagesaktuellen anlaßbezogenen Themen.



1975 als Hochschüler gemeinsam im Hörsaal, 2018 gemeinsam im Dienste der Hochschulen: J. Leidenfrost und Bundesminister Univ.Prof. Dr. Heinz Faßmann bei der BeSt Wien 2018.

## 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen*



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende haben im Berichtszeitraum fach- und themeneinschlägige Beiträge für Zeitschriften und Bücher erstellt, darunter der Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Sammelband zum Thema „Politik und Behinderung in Österreich Ansätze, Herausforderungen, Perspektiven“ (herausgegeben von der Behindertenbeauftragten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, **Mag. Dr. Elisabeth Rieder**).

Ebenfalls mitgewirkt hat die Ombudsstelle im Beirat der **Akademie der Bildenden Künste** Wien für die Erstellung eines Vademecums „Non-Binary Universities. Vademecum zu geschlechtergerecht(er)en Hochschulen“.

Wie in früheren Berichtsjahren wurden 2017 / 18 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden sollen (GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018)***

***Wien am, 16. Mai 2018***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) bzw. [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)) gibt zu den Entwürfen zum NAG und zum UG*

*aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studienwerberinnen und -werbern von in- und außerhalb des Europäischen Hochschulraumes sowie von Studierenden an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen (gem. § 31 (1) HS-QSG) und aus Gesprächen mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:*

### **Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005**

#### **Ad § 21 Abs 2 Z 6:**

*Die Aufnahme der Regelung, dass „Fremde“ (siehe § 2 Abs 1 Z 1 NAG), die eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Freiwilliger“ beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes zur Antragsstellung für einen Aufenthaltstitel im Inland berechtigt sind, wird ausdrücklich begrüßt.*

#### **Ad § 64 samt Überschrift:**

*Die Änderungen der Wortwahl im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln von „Studierende“ auf „Studenten“ im Kontext des Art. 17 Abs 1 der Richtlinie 2004/114/EG entspricht nicht bestehender österreichischer Materienngesetze im Hochschulbereich, da sie Begriffe aus der deutschen Version genannter, ursprünglich in Englisch beschlossener Richtlinie übernimmt. Es wird empfohlen, die in Österreich bereits seit Längerem gängige fach einschlägige Terminologie zu verwenden.*

*In Ergänzung dazu wird angesichts des seinerzeitigen Ministerrats-Vortrages des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 18. April 2001, „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ und des Rundschreibens der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ vom 8. Mai 2002 vorgeschlagen, für Studierende, Praktikant/innen und Forschende, wenn kontextuell erforderlich, beide Geschlechter anzuführen.*

*Die Festlegung, dass eine Entscheidung über die Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ für binnen 90 Kalendertagen ab Einbringen des Antrages bei der zuständigen Behörde zu treffen sei, wird ausdrücklich begrüßt.*

*Zu Z 2 und 3 schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, eine Ausnahmeregelung für Personen in einem Nostrifizierungsverfahren zu normieren, da, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (i.e. ein Spezifikum von Nostrifizierungsverfahren) ausgeschlossen werden soll.*

***Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen (Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018).***

***(GZ BMBWF-12.660/0016-BS/3/2018)***

***Wien, am 8. August 2018***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG), mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Anspruchsgruppen und mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern folgende Stellungnahme ab:*

*Gemäß § 31 Abs 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG) hat die OS jährlich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister sowie dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeiten der Ombudsstelle vorzulegen. Sowohl im Tätigkeitsbericht 2015/16 als auch im Tätigkeitsbericht 2016/17 wurden seitens der OS Vorschläge zur Änderung der Personengruppenverordnung 2014 wie folgt angeregt, die wegen bisheriger Nichtberücksichtigung abermalig vorgeschlagen werden dürfen:*

***2015 / 16:***

*In § 1 PersGV 2014 ist derzeit geregelt, dass gemäß § 61 Abs 3 Z 4 UG für Angehörige der in oben zitierten Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß § 61 Abs 1 UG gelten. Im Sinne des § 1 Z*

*3 PersGV 2014 zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen. Es ergeht aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ der Vorschlag, dass die PersGV 2014 dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.*

**2016 / 17:**

*Gem § 61 Abs 3 Z 4 UG, gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gem § 61 Abs. 1 UG:*

*Z 3 Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.*

*Es ergeht der Vorschlag, die Ziffer 3 des oben zitierten Paragraphen auf die Formulierung der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Personengruppenverordnung wie folgt abzuändern:*

*„Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“*

*Die Vereinheitlichung der Vollziehung des gemeinsamen Studienrechts auch in Hinblick auf die Personengruppenverordnung wird seitens der OS ausdrücklich begrüßt. Unter Bezugnahme auf die bereits oben zitierten Vorschläge aus den*

*Tätigkeitsberichten wird zusammenfassend vorgeschlagen, den § 1 Z 3 des Entwurfes folgend zu ändern: „Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragsstellung auf Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“*





### 3. STATISTIKEN

- 3.1. *Studierendenzahlen*
  - 3.1.1. *Studierende*
  - 3.1.2. *Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber*
  - 3.1.3. *Ehemalige Studierende*
- 3.2. *Anliegen*
  - 3.3. *Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende*
    - 3.3.1. *Aufteilung der Anliegen nach Institutionen*
    - 3.3.2. *Themenkategorien*
    - 3.3.4. *Anzahl der Anliegen nach Institutionen*
    - 3.3.5. *Häufigste Anliegen nach Institutionen*
    - 3.3.6. *Anliegen pro hochschulische Bildungseinrichtungen*
    - 3.3.7. *Art der Erledigung der Anliegen*

#### 3.1. Studierendenzahlen

Nachfolgend werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2017 / 18 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendenzahlen pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Daten zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2017 / 18<sup>7</sup>.

##### 3.1.1. Studierende

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2018, **303.757 Studierende**<sup>8</sup>, davon 278.052 ordentlich und 25.705 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 52,8 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 47,2 %. 216.186 Studierende waren österreichische

---

<sup>7</sup> Studierenden-„Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2018 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

<sup>8</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 71,2 %. 87.571 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 28,8 %.

Zum Stichtag 15. November 2017 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **56.273 Studierende**, davon 51.522 ordentlich sowie 4.751 außerordentlich zum Studium zugelassen, 49,1 % davon waren weibliche Studierende. 17,6 % bzw. 9.092 ordentliche Studierende an Fachhochschulen waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2017 studierten **13.232 Personen** in ordentlichen Studien an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen** sowie im Rahmen privater Studiengänge. Der Frauenanteil lag bei 71,8 %, das waren 9.505 Studierende.

**13.530 Studierende**, davon 12.775 als ordentliche und 755 als außerordentliche, haben im Wintersemester 2017 an (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 60,7 %, das sind 8.218 Studierende. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 43,5%, das sind 5.888 Studierende.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, *transgender*, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit sowie nichttraditionelle Studierende.

Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst ergeben für das **Wintersemester 2017 / 18** insgesamt **386.792 Studierende**.

### *3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber*

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 51 Abs 2 Z 14a UG (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs 1 FHStG (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu § 61 Abs 2 HG (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

An **Fachhochschulen** gab es für 2017 / 18 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (**56.567**) als aufgenommene Studierende (**19.849**), Mehrfachbewerbungen waren möglich.<sup>9</sup>

Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine öffentlich zugänglichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Aus den von der ÖPUK zur Verfügung gestellten

---

<sup>9</sup> Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

Zahlen ergibt sich für das akademische Jahr 2017 / 18 eine Gesamtsumme von 8.983 Bewerberinnen und Bewerbern, davon sind 4.768 aufgenommen worden.

### *3.1.3. Ehemalige Studierende*

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs 1 HS-QSG) sind

- **Studierende mit Erstabschluss** zu verstehen, die (nach einer Unterbrechung aus verschiedensten Gründen) ihre Studien im selben Fach an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe (ehemals) studierende Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte ist jedoch möglich.

<b>Sektor</b>	<b>Studierende gesamt</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>ordentlich Studierende</b>	<b>außerordentlich Studierende</b>	<b>internationale Studierende</b>	<b>Anfänger/ Innen<sup>10</sup></b>
<b>Universitäten</b>	303.757	160.293	143.464	278.052	25.705	87.571	34.597
<b>Fachhoch- schulen</b>	56.273	27.630	28.643	51.522	4.751	9.092	19.849
<b>Privatuniver- sitäten</b>	13.530	8.218	5.312	12.775	755	5.888	4.768
<b>Pädagogische Hochschulen<sup>11</sup></b>	13.232	9.505	3.727	13.232	n.v.	1.014	4.968
<b>Gesamt</b>	386.792	205.646	181.146	355.581	31.211	103.565	64.182

---

<sup>10</sup> Unidata

<sup>11</sup> Statistik Austria

### 3.2. Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt im Kontext der Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. Diese werden bearbeitet, Informationen erteilt und Anliegen situativ geregelt, systemische Lösungen gefunden oder vorgeschlagen.

„Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen. Sie werden als „Information erteilt“ angeführt.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinen anderen hochschulischen Gesetzen verwendet.

Aus der Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 11. Jänner 2011 zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_05501/imfname\\_204484.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_05501/imfname_204484.pdf).

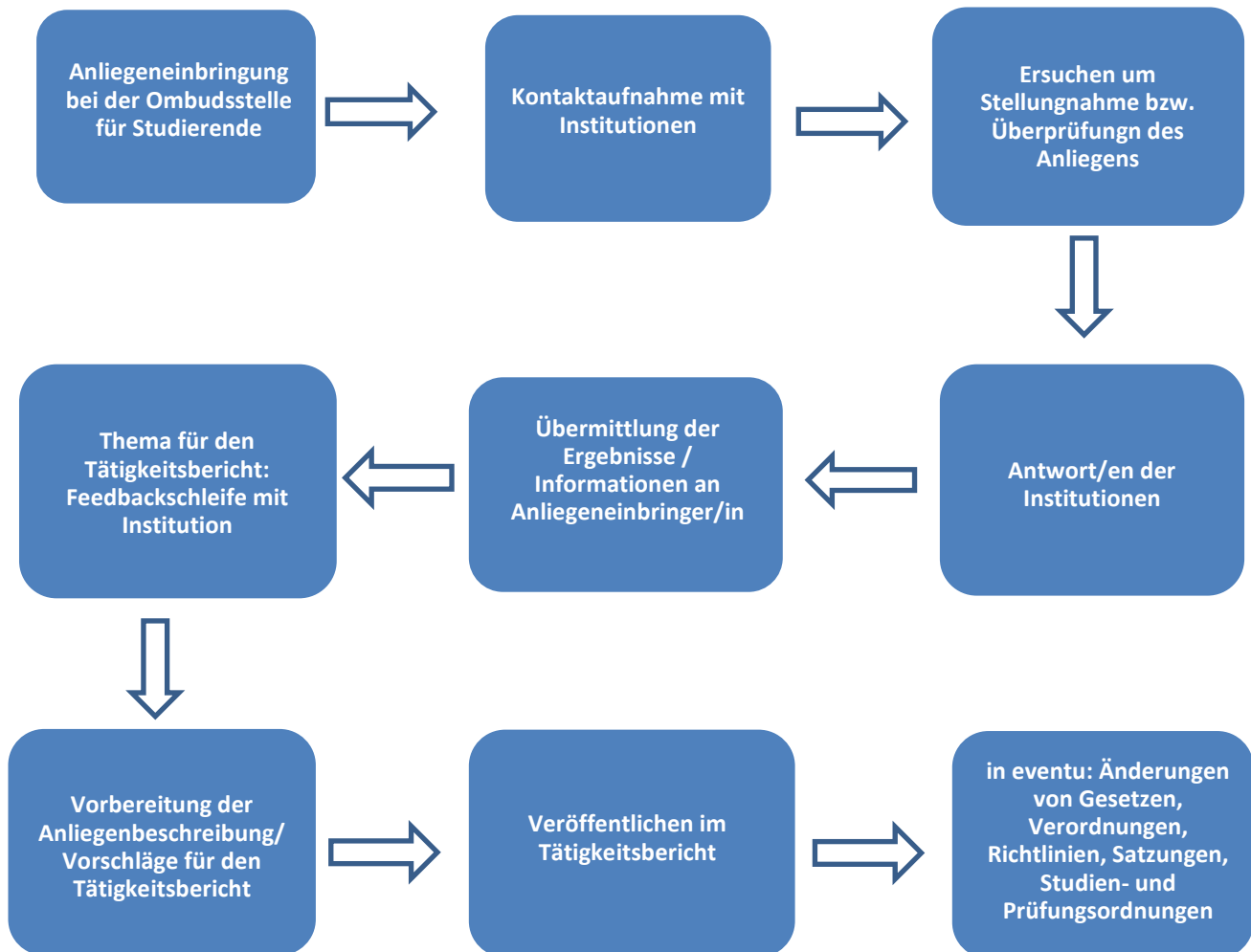
4 von 5

10/SN-244/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

4

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Begriffe "Missstand" und "Empfehlung" in Art. 148a bzw. Art. 148c B-VG finden und von der Lehre Empfehlungen einhellig als Rechtsakte eines Hilfsorgans der gesetzgebenden Gewalt angesehen werden (z.B. *Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek* [Hrsg], Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 148c B-VG [3. Lfg. 2000], Rz 6). Diese Auffassung wird auch von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geteilt, nach deren Ansicht solche Empfehlungen keine Verwaltungsakte sind (vgl. Vwslg. 10235 A/1980 sowie VfGH 28.9.1978, B 377/78).

In der nachfolgenden Grafik werden die möglichen Bearbeitungswege von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende bildlich dargestellt.



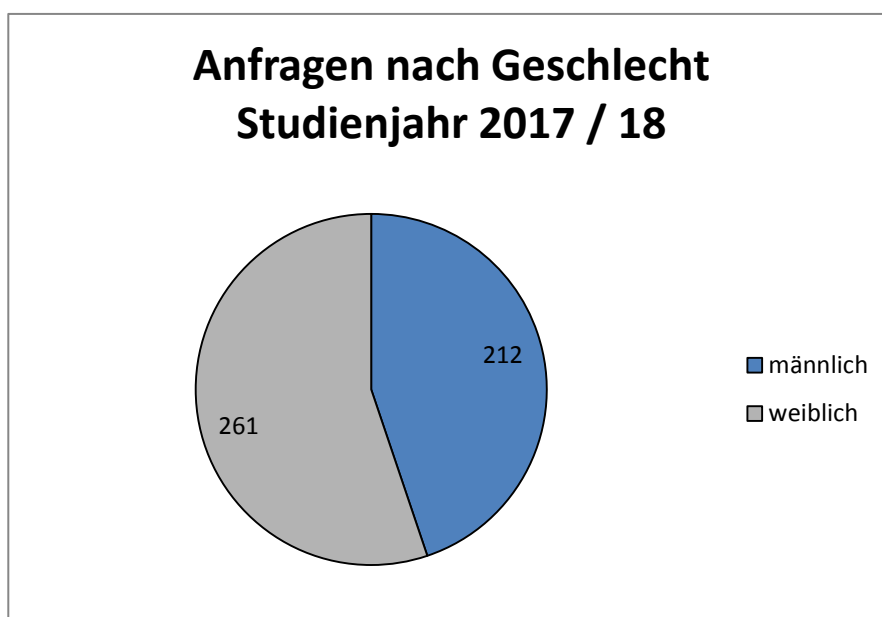
- **Erfassung und Bearbeitung der Anliegen**

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

Im System sind insgesamt 14 verschiedene Themen-Kategorien einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

### 3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende

Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 473 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.

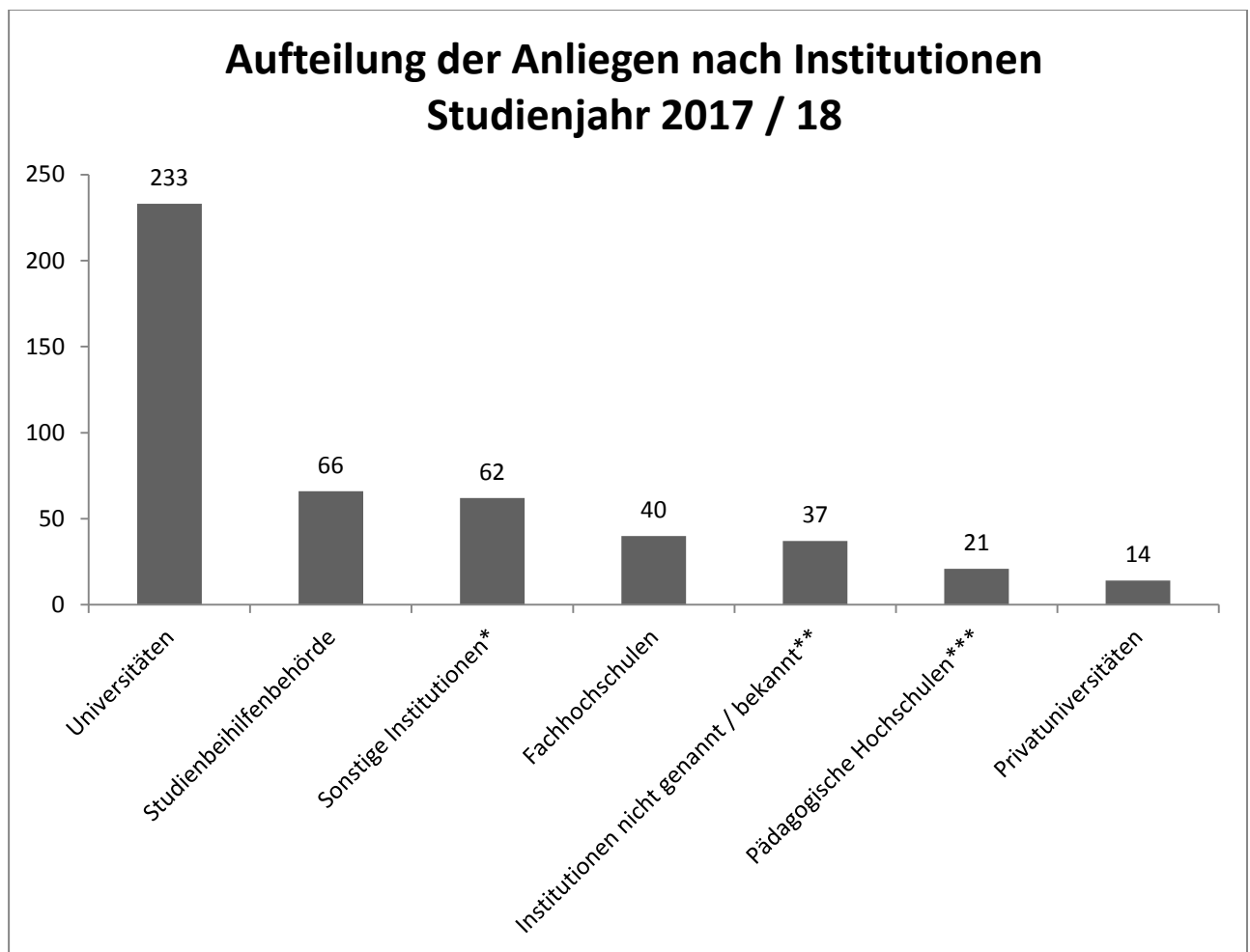


#### 3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen

Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich, insgesamt 73<sup>12</sup>, nach Hochschulsektoren abrufbar.

<sup>12</sup> Das sind 70 Hochschulinstitutionen des österreichischen Hochschulraums, Sonstige, Institution unbekannt und Studienbeihilfenbehörde.





**\*Sonstige Institutionen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen im Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG<sup>13</sup> Institutionen, die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, etc.

**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits bestimmte Hochschulinstitutionen seitens der anfragenden Personen feststehen und solche daher auch nicht erfassbar sind. Manche Kontakte umfassen lediglich

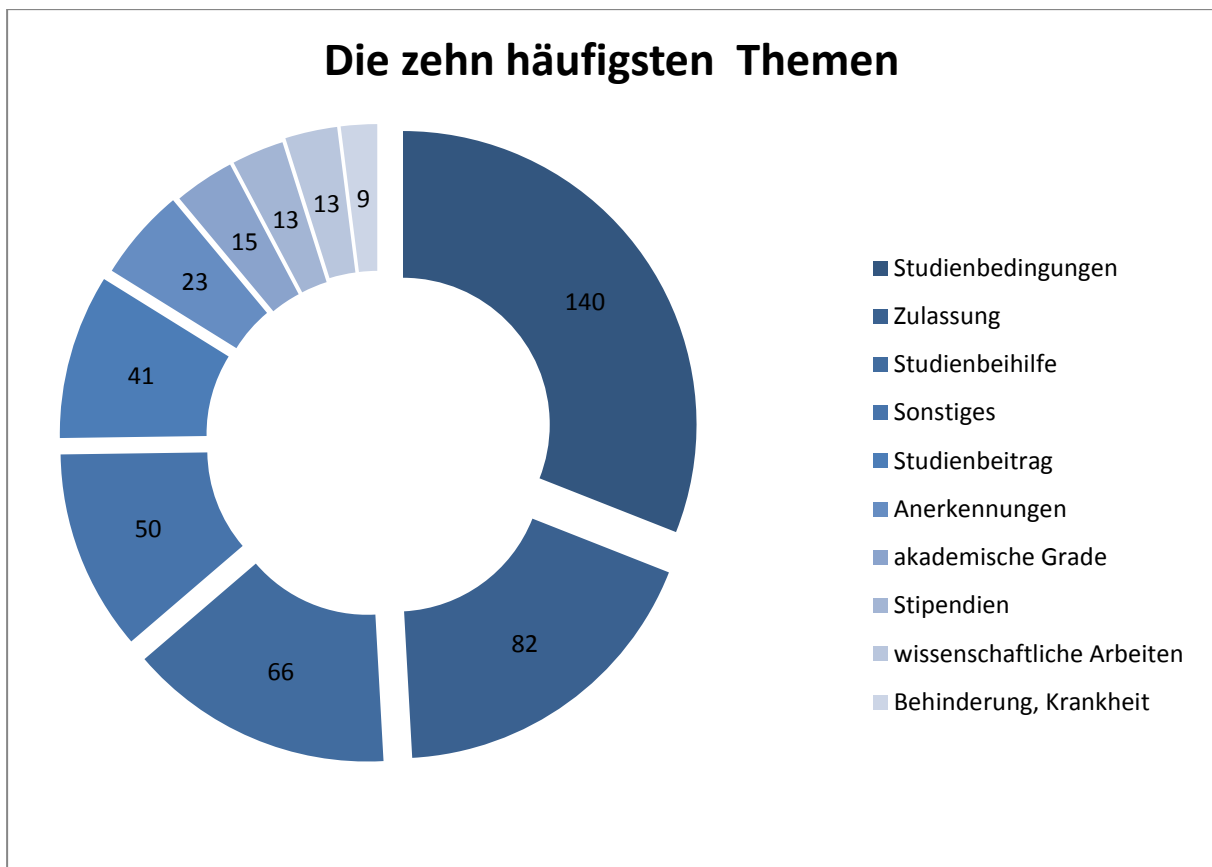
<sup>13</sup> Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.

Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

**\*\*\*Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung II/8 im ehemaligen Bundesministerium für Bildung direkt bearbeitet werden.

### 3.3.2. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten im Berichtszeitraum am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.



## **Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)**

- **Studienbedingungen**

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Erfasst sind hier auch Anliegen, die Beurteilungsregelungen von Prüfungen betreffen. Weiters werden darunter Anliegen zu Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen subsumiert.

- **Zulassung/Aufnahme zum Studium**

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerberinnen und Studienwerber entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen. An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus.

Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und Kriterien zu erfüllen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen werden in der Regel Ausbildungsverträge zwischen den Studierenden und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

- **Studienbeihilfe**

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen für staatliche Studienförderung im Rahmen des Studienförderungsgesetzes, im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai), Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übermittlung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende werden bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zu Berufungsmöglichkeiten beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht.

Mit dem Leiter der österreichweit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, **Hofrat Dr. Alexander Egger**, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagen der Stipendienstellen teil.

- **Sonstiges**

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; **Förderungen von Veranstaltungen**; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

- **Studienbeitrag / Studiengebühr**

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind derzeit bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit (Ausnahmen möglich) zu entrichten.

Eine nicht fristgerechte Entrichtung kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studiengebühren**.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Studiengebühren können die Ausbildungsverträge von den Erhaltern beendet werden.

Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

- **Anerkennungen von Studienleistungen**

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHStG sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss.

- **Akademische Grade**

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen die inhaltlich den Wert, die Anerkennung oder die Führung akademischer Grade (vor allem Grade verliehen von „§ 27 HS-QSG Einrichtungen“ oder von ausländischen Universitäten) betreffen.

- **Stipendien (weitere Förderungen)**

Einbringerinnen und Einbringer informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

- **Wissenschaftliches Arbeiten**

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer aus den jeweiligen Fachgebieten. Im Alltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z.B. Kapazitätsprobleme - zu viele Studierende pro Betreuerin oder Betreuer; unklare, divergierende oder zu späte Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche

Methoden während der Bearbeitung, starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

- **Behinderung / Krankheit**

Zu diesen Themen kommen Anfragen von Studieninteressentinnen und –interessenten, Studienwerberinnen und -werbern sowie von Studierenden mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigung/en, die sie in ihren geplanten Studien einschränken. Sie betreffen allfällige Sonderregelungen, die die Aufnahme des Studiums ermöglichen oder bei der Durchführung des Studiums helfen sollen, Inhalte und Anforderungen der Studien, weiters spezielle Modalitäten, die für behinderte Studierende gelten (könnten).

**Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):**

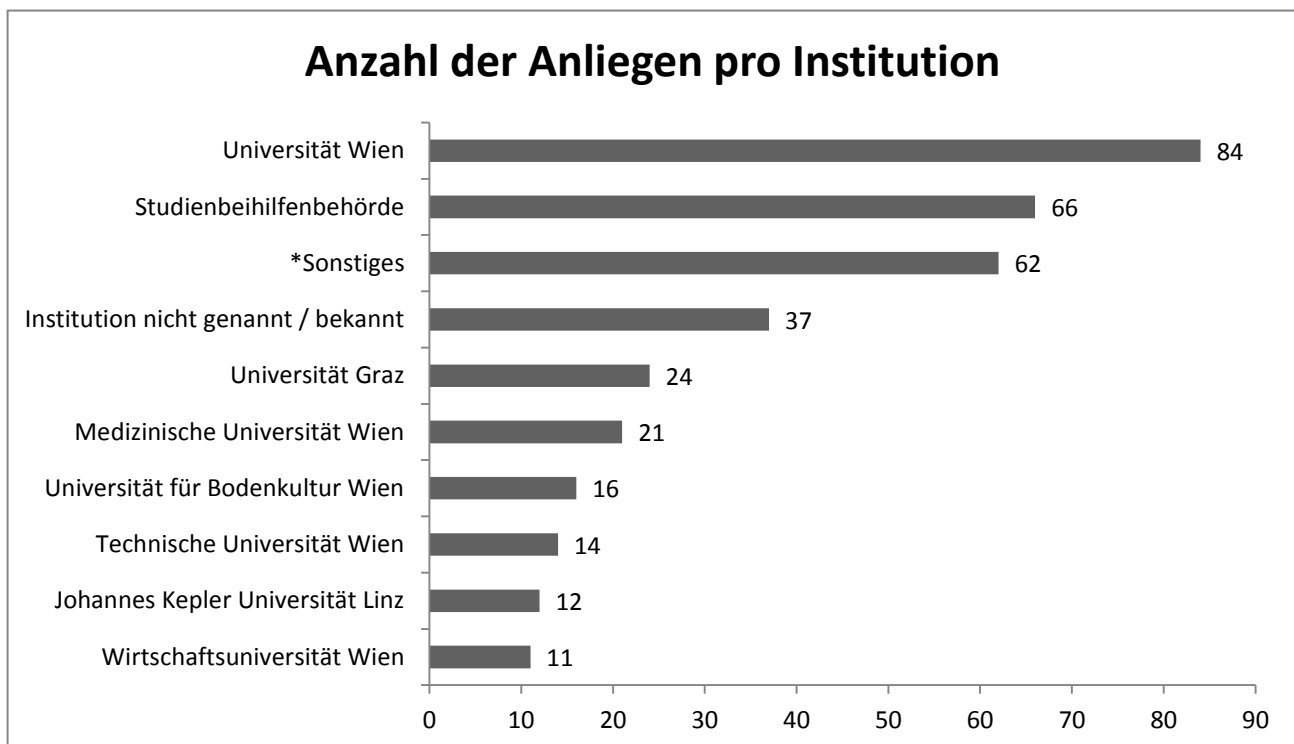
Mobbing/Diskriminierung (9), Nostrifizierungen (8), Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium (4), Mobilitätsprogramme (1)

### **3.3.4. Anzahl der Anliegen nach Institutionen<sup>14</sup>**

In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellsten verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.

---

<sup>14</sup> Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 339 Fälle respektive Beschwerden behandelt.



\* allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können.

### 3.3.5. Häufigste Anliegen nach Institutionen

Nachfolgend wird eine Übersicht nach Hochschulinstitutionen und den **dort jeweils häufigsten Themen (nach Häufigkeit gereiht)** gegeben.

- Universität Wien (84 Anliegen): Studienbedigungen, Zulassung, Studienbeitrag, Sonstiges
- Studienbeihilfenbehörde (66 Anliegen): Studienbeihilfe
- Sonstige Institutionen (62 Anliegen): Sonstiges, Studienbedigungen, Zulassung, Anerkennung
- Institution nicht bekannt / genannt (37 Anliegen): Zulassung, Sonstiges, akademische Grade, Stipendien, Studienbedigungen
- Universität Graz (24 Anliegen): Studienbeitrag, Studienbedigungen

- Medizinische Universität Wien (21 Anliegen): Studienbedingungen, Zulassung, Anerkennung
- Universität für Bodenkultur Wien (16 Anliegen): Zulassung, Studienbedingungen, wissenschaftliche Arbeiten, Anerkennungen
- Technische Universität Wien (14 Anliegen): Zulassung, Studienbedingungen,
- Johannes Kepler Universität Linz (12 Anliegen): Zulassung, Studienbedingungen, wissenschaftliche Arbeiten, Studienbeitrag
- Wirtschaftsuniversität Wien (11 Anliegen): Zulassung, Studienbeitrag, Studienbedingungen

### 3.3.6. *Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung*

<b>Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag 28.02.2018)*</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Universität Wien o. 87.685; ao. 4.145</b>	91.830	84	51	1:1.093
<b>Universität Graz o. 30.130; ao. 1.087</b>	31.217	24	11	1:1.301
<b>Technische Universität Wien o. 27.709; ao. 1.194</b>	28.903	14	9	1:2.065
<b>Universität Innsbruck o. 27.218; ao. 540</b>	27.758	6	4	1:4.626
<b>Wirtschaftsuniversität Wien o. 22.113; ao. 1.432</b>	23.545	11	7	1:2.140
<b>Universität Linz o. 19.930; ao. 1.344</b>	21.274	12	9	1:1.773



<b>Universität Salzburg o. 15.201; ao. 2.918</b>	18.119	11	8	1:1.647
<b>Technische Universität Graz o. 16.247; ao. 458</b>	16.705	4	2	1:4.176
<b>Universität für Bodenkultur Wien o. 11.707; ao. 325</b>	12.032	16	10	1:752
<b>Universität Klagenfurt o. 10.297; ao. 1.367</b>	11.664	4	4	1:2.916
<b>Universität für Weiterbildung Krems o. 15; ao. 8.683</b>	8.698	3	2	1:2.899
<b>Medizinische Universität Wien o. 7.105; ao. 798</b>	7.903	21	14	1:376
<b>Medizinische Universität Graz o. 3.732; ao. 587</b>	4.319	3	3	1:1.440
<b>Montanuniversität Leoben o. 3.811; ao. 101</b>	3.912	4	2	1:978
<b>Medizinische Universität Innsbruck o. 3.111; ao. 67</b>	3.178	5	3	1:636
<b>Veterinärmedizinische Universität Wien o. 2.338; ao. 91</b>	2.429	6	5	1:405
<b>Universität für Musik und darstellende Kunst Graz o. 1.880; ao. 316</b>	2.196	2	2	1:1.098
<b>Universität für angewandte Kunst Wien o. 1.579; ao. 126</b>	1.705	1	1	1:1.705
<b>Akademie der bildenden Künste Wien o. 1.425; ao. 43</b>	1.468	1	0	1:1.468
<b>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz o. 1.334; ao. 82</b>	1.416	1	0	1:1.416

\*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UniStEV; Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

Zu folgenden Universitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg

<b>Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15.11.2017) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Fachhochschule Oberösterreich o. 5.721; ao. 166</b>	5.887	2	0	1:2.943
<b>FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH- Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 5.948; ao. 185</b>	6.133	7	4	1:876
<b>Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 4.133; ao. 284</b>	4.417	2	0	1:2.209
<b>Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Wiener Neustadt o. 3.833; ao. 102</b>	3.935	4	0	1:984
<b>Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck o. 3.071; ao. 69</b>	3.140	3	1	1:1.047
<b>Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.339; ao. 1.153</b>	3.492	2	1	1:1.746

<b>Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg o. 2.913; ao. 51</b>	2.964	2	2	1:1.482
<b>Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.501; ao. 427</b>	2.928	3	1	1:976
<b>IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems o. 2.751; ao. 49</b>	2.800	1	0	1:2.800
<b>Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau o. 2.241; ao. 235</b>	2.476	1	0	1:2.476
<b>Fachhochschule des bfi Wien GmbH, Wien o. 1.991; ao. 42</b>	2.033	6	3	1:339
<b>FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein o. 1.764; ao. 40</b>	1.804	1	0	1:1.804
<b>FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Innsbruck o. 431; ao. 454</b>	885	1	1	1:885
<b>FHWien - Studiengänge der WKW, Wien o. 2.859; ao. 763</b>	3.622	4	2	1:906
<b>Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn o. 1.290; ao. 168</b>	1.458	1	0	1:1.458

\*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVFH

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien
- FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH, Wien
- Lauder Business School, Wien

- FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH - Fachhochschul-Studiengänge, Graz
- Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH Graz, Graz
- FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz

<b>Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2017) *</b>	<b>Gesamt (nur ordentlich Studierende)</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Pädagogische Hochschule Wien, Wien o. 2.355</b>	2.355	7	7	1:336
<b>Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems o. 2.149</b>	2.149	5	1	1:430
<b>Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden o. 966</b>	966	2	2	1:483
<b>Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams (n.v.)</b>	n.v.	1	1	n.v.
<b>Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt o. 419</b>	419	1	0	1:419
<b>Pädagogische Hochschule Steiermark o. 1.531</b>	1.531	2	0	1:766
<b>Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien o. 460</b>	460	1	0	1:460

<b>Pädagogische Hochschule Burgenland o. 242</b>	242	2	n.v.	1:121
--	-----	---	------	-------

\*Quelle: Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10 (nur ordentlich Studierende)

Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringerinnen und Einbringern, die von der Abteilung II/8 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt bearbeitet wurden.

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg
- Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Graz
- Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, Innsbruck

<b>Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2017) *</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Anzahl der Anliegen</b>	<b>davon Info erteilt</b>	<b>Anliegen pro Studierende</b>
<b>Sigmund Freud Privatuniversität, Wien o. 3.581; ao. 0</b>	3.581	2	2	1:1.791
<b>Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UMIT o. 1.417; ao. 130</b>	1.547	2	2	1:773

<b>Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, Linz o. 689; ao. 182</b>	871	2	0	1:436
<b>Danube Private University, Krems an der Donau o. 1.563, ao. 0</b>	1.563	1	0	1:1.563
<b>JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna o. 157, ao. 1</b>	158	1	0	1:158
<b>MODUL University Vienna Privatuniversität o. 785; ao. 0</b>	785	1	0	1:785
<b>Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg o. 1.393; ao. 245</b>	1.638	4	4	1:410
<b>Privatuniversität Schloss Seeburg o. 788; ao; 0</b>	788	1	1	1:788

\*Quelle: AQ Austria auf Basis BiDokVPriv

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Webster University Vienna Privatuniversität, Wien
- MUK – Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, Wien
- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz, Linz
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft – NDU, St. Pölten

Studienbeihilfenbehörde	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Person
Studienbeihilfenbehörde	74.908*	66	1:1.135

\*Anliegen zu Studienbeihilfe, Anträgen auf Beihilfen für Auslandsstudien, Ansuchen auf Mobilitätsstipendien, Studienabschlussstipendien (SAS), Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit bearbeitet worden sind.

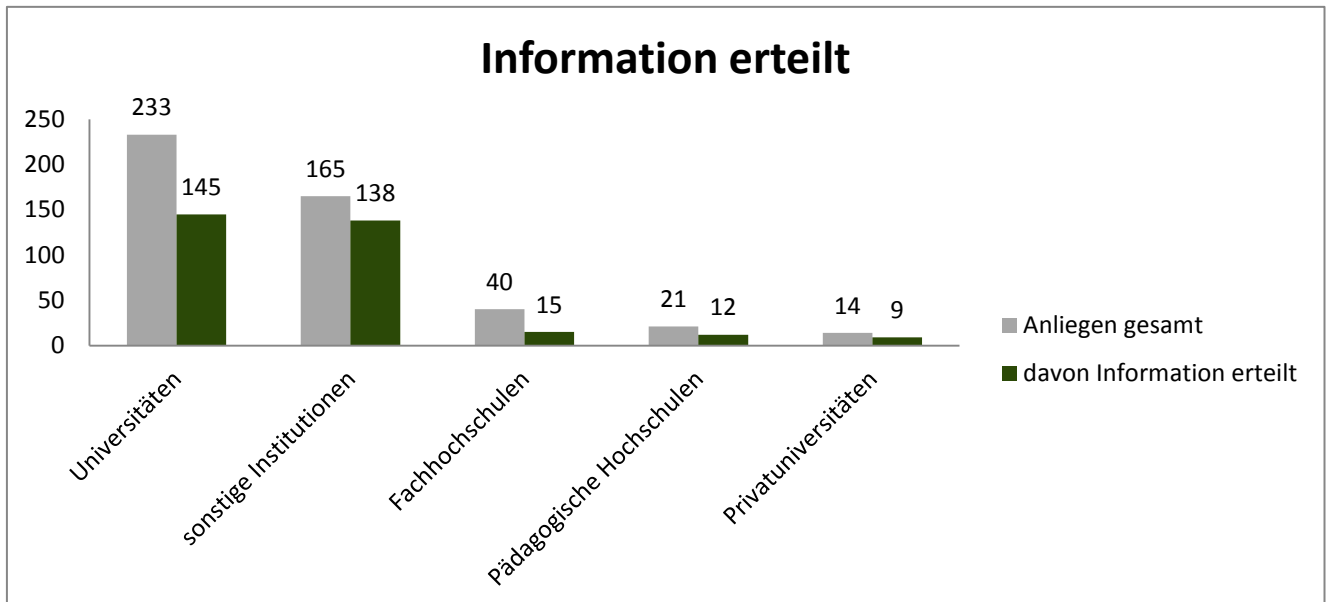
Andere	Anzahl der Anliegen
Sonstige Einrichtungen*	62
Institution nicht genannt / nicht bekannt**	37

**\*Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie § 27 HS-QSG Institutionen und die Diplomatische Akademie Wien (DAK) sowie das IST AUSTRIA.

**\*\*Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß HS-QSG § 31 Abs 1 auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

### 3.3.7. Art der Erledigung der Anliegen

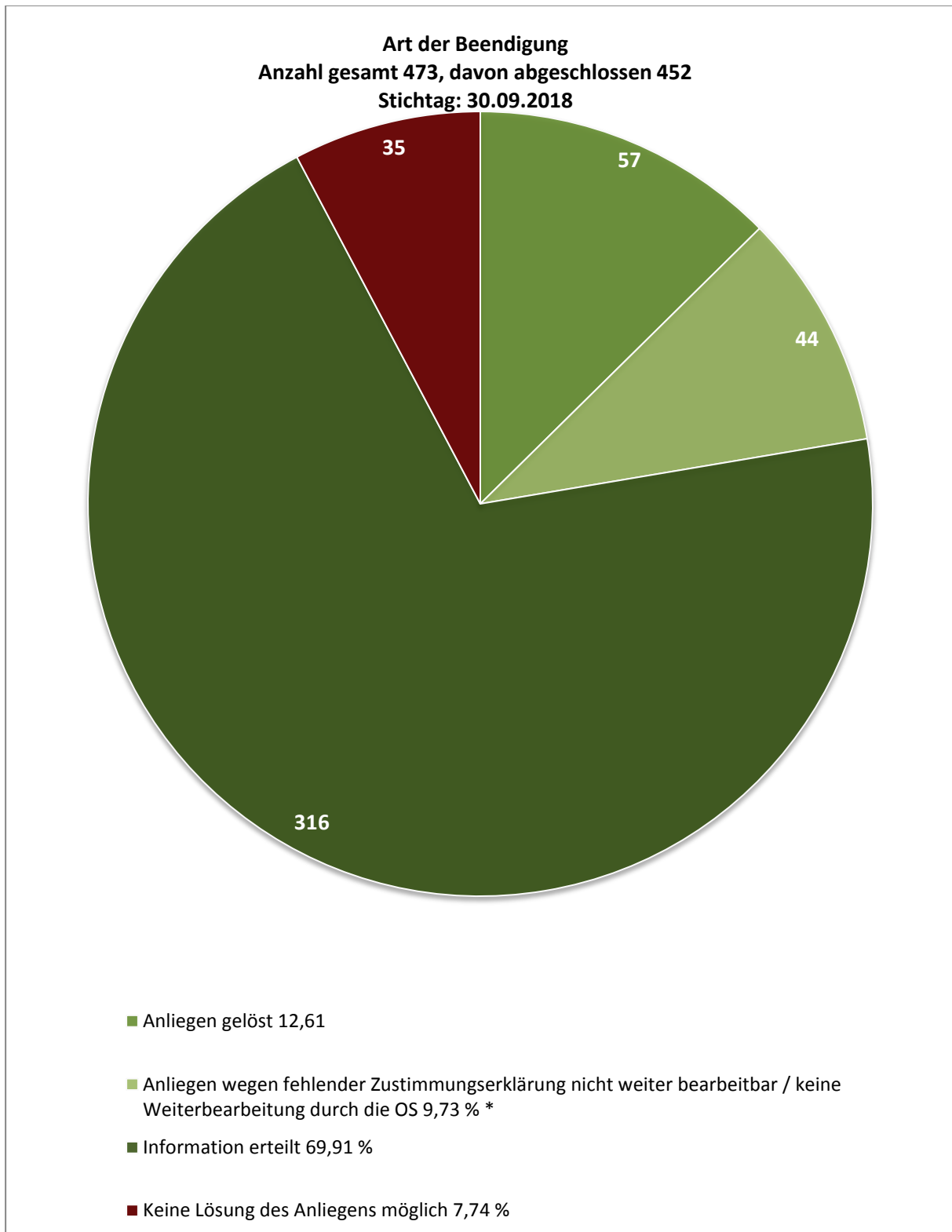
Gem nachfolgender Grafik handelt es sich bei 61 % der Anliegen um **Informationstätigkeit**. (§ 31 Abs 2 HS-QSG)



Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** kontaktieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende die Institutionen und versuchen, Lösungen zu den vorgebrachten Anliegen zu finden. Hierbei ist bei **13 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **8 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Bei **10%** der Anliegen konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weiteren Aktivitäten setzen. Bis 24. Mai 2018 war die Ombudsstelle für Studierende gesetzlich verpflichtet, vor Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Institution die Zustimmung der Einbringerin oder des Einbringers einzuholen. Bis zu diesem Zeitpunkt war entweder **keine Zustimmungserklärung** der Einbringerinnen bzw. Einbringer erteilt oder wurde **keine Weiterbearbeitung** durch die Ombudsstelle für Studierende erwünscht bzw. kam keine weitere Rückmeldung durch die Einbringerin oder den Einbringer.





\*bis 24. Mai 2018 Einholung von Zustimmungserklärungen

Im Intensivseminar zur Nachbesprechung des Tätigkeitsberichtes 2016 / 17 wurde von den teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen festgestellt, dass es ein besonderes Interesse an der Anzahl von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende gibt, die mit mediativen Methoden bearbeitet worden sind.

Eine mediative Methode beinhaltet mehrere Kontaktaufnahmen sowohl mit den jeweils agierenden Personen der jeweiligen Institution als auch der Einbringerin oder dem Einbringer („Pendelmediation“, „Shuttle-Mediation“).

Bei 90 der 475 Anliegen erfolgte ein Kontakt mit der betreffenden Institution, bei 32 von diesen wurde mit mediativer Methode (mehrfacher schriftlicher/telefonischer Kommunikation, persönlichen Vor-Ort- Gesprächen, etc.) versucht, die Anliegen im Sinne der oder des Studierenden zu lösen.

#### **4. BESCHREIBUNG VON ANLIEGEN AN DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE**

Seit 2012 für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende neu eingeführt und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchlich steht anstelle von „Beschwerden, Missständen, Unzulänglichkeiten“ (zu den Tätigkeiten der früheren Studierendenanwaltschaft) nunmehr der Begriff „Anliegen“ in Verwendung.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende kommen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partnerinnen und Partnern dieser Personen, aber auch direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Unterjährig während der Besprechungen der Ombudsstelle für Studierende und bei den Beratungen des Expertinnen- und Expertengremiums in Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes werden Anliegen analysiert und eine Veröffentlichung in besagtem Tätigkeitsbericht releviert.

Bisher erfolgten in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende keine Nennungen von hochschulischen Bildungseinrichtungen (oder von Personen, Organen oder Angehörigen der Institutionen), da dieses Instrument seitens der Ombudsstelle für Studierende als ultima ratio verstanden wird.

Die Volksanwaltschaft erwähnt in ihren Berichten Namen von Institutionen und nimmt in die Jahresberichte allfällige Stellungnahmen derselben zu den Beschwerden auf. In der TV-Sendung „Bürgeranwalt“<sup>15</sup> werden über die

---

<sup>15</sup> Der "Bürger Anwalt" bietet Bürgerinnen und Bürgern, die sich von der Obrigkeit oder "übermächtigen" Gegnern ungerecht behandelt fühlen, eine Plattform, ihr Problem öffentlich darzustellen und wenn möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. In kurzen Reportagen wird jeweils der Sachverhalt und die Sichtweise der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer geschildert, danach wird im Studio "pro und contra" diskutiert. Die drei Volksanwälte bestreiten mit zwei neuen Fällen pro Ausgabe aus dem Bereich "Bürger gegen Ämter und Behörden" den Großteil der Sendung, aber auch Rechtsanwälte, Patientenanwälte und Ombudsmänner ergänzen mit jeweils einem Fall das Repertoire der Sendung. Siehe: [https://tv.orf.at/buergeranwalt/buergeranwalt\\_profil/story](https://tv.orf.at/buergeranwalt/buergeranwalt_profil/story)

Volksanwaltschaft aufgegriffene Beschwerden mit Echtnamen und den involvierten Personen im Fernsehen präsentiert.

Die Ombudsstelle selbst hat mit einem beratenden Expertinnen- und Expertengremium das Thema Namensveröffentlichungen (von Institutionen, nicht Personen!) erörtert und eine solche grundsätzlich empfohlen. Unter der Annahme, dass Namensnennungen zu einer allfälligen Erhöhung der Problemlösungsbereitschaft beitragen und zu möglichen Präventiv-Wirkungen führen könnten, sind sie ein Instrument zur Behandlung von Anliegen.

Es gibt Überlegungen seitens der Ombudsstelle für Studierende, bei unzureichend erscheinenden Unterstützungen oder mangelhaften Behandlungen von Anliegen durch Institutionen Namen dieser in ihren Berichten zu veröffentlichen, wenn ein öffentliches Interesse dazu vorliegt. Dazu bedarf es, so wie dies beispielsweise von der Volksanwaltschaft gehandhabt wird, der Einholung von offiziellen Stellungnahmen und deren Aufnahme in den Bericht. Dazu müssen Arbeitsabläufe und Ressourcen adaptiert werden. Der vorliegende Bericht enthält keine Namensnennungen.

## 1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten

**GZ 2017 – 00389 und GZ 2017 - 00346**

**Prüfungen an einer öffentlichen Universität vor Beginn des Wintersemesters**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität wurde in offener Frist zu einem deutschsprachigen Masterstudium zugelassen. Anfang September, also vor dem gesetzlichen Semester-Beginn, haben mehrere Lehrveranstaltungen stattgefunden. Die positive Absolvierung dieser – vor Beginn des Wintersemesters – abgehaltenen Lehrveranstaltungen war laut Curriculum Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Lehrveranstaltungen während des Semesters. Die studierende Person schloß die „vorgelagerten“ Lehrveranstaltungen nicht positiv ab und es war ihr daher, trotz aufrechter Zulassung, zwei Semester (im WiSe und SoSe) lang nicht möglich, weitere Studienleistungen zu erbringen. Die studierende Person hatte grundsätzlich die Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe erfüllt.

Die für die Studienbeihilfe notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte konnte die studierende Person aufgrund der nicht absolvierten Voraussetzungskette für das Masterstudium nicht erbringen.

### **Maßnahme**

Der Sachverhalt des Anliegens wurde an die Rechtsabteilung des BMBWF weitergeleitet. Eine diesbezügliche Erledigung (i.e. Anfrage bei der zuständigen Vizerektoratsperson, BMBWF-52.280/0007-IV/6/2018) mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme der Universität ist erfolgt.

### **Ergebnis**

Das Anliegen war situativ nicht lösbar. Das Thema wurde in den Themenspeicher für zukünftige Gesetzesänderungen aufgenommen.

**GZ 2018 - 00090**

**„Stornierung“ einer Zulassung durch eine öffentliche Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person einer öffentlichen Universität wurde für ein Studium von 2008 bis 2009 zugelassen. Nach negativer Beurteilung einer letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung wurde die studierende Person vom Studium ausgeschlossen.

Nachdem diese Prüfung im derzeit gültigen Curriculum als STEOP Prüfung durchgeführt wird (inhaltliche Beschreibung sowie ECTS sind ident mit der Prüfung aus dem vorherigen Curriculum) ersuchte die studierende Person im Wintersemester 2017/18 erneut um Zulassung desselben Studiums. Diese Zulassung wurde anfangs positiv erledigt. Die studierende Person hatte Zugang zum Studierendenaccount, konnte sich jedoch nicht neuerlich für die seinerzeit nicht bestandene Prüfung anmelden.

### **Maßnahme**

Auf Nachfrage der Ombudsstelle sei eine „Stornierung“ der Zulassung dieses Studiums mit der Begründung, dass die studierende Person aufgrund des Ausschlusses 2009 wegen negativer Beurteilung des letztmöglichen Antrittes,

durchgeführt worden. Die Zulassung zum Studium erfolgt, sofern sie positiv erledigt wird, nicht mit Ausstellung eines Bescheides, hat jedoch bescheidmäßigen Charakter, sohin war eine „Stornierung“ dieser Zulassung durch die Ombudsstelle für Studierende rechtlich nicht nachvollziehbar.

### **Ergebnis**

Eine Zulassung zum Studium wurde von der öffentlichen Universität bestätigt.

**GZ 2018 - 00244**

**Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums im Zulassungsbescheid an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Einer studierenden Person einer öffentlichen Universität wurden im Zulassungsbescheid zum Masterstudium Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums aufgetragen. Die studierende Person schloß bis auf die Masterarbeit alle Lehrveranstaltungen des Curriculums des Masterstudiums positiv ab. Eine Prüfung der „Auflagen“ fehlte der studierenden Person noch. Diese hatte sie bereits einmal wiederholt. Die studierende Person stellte der Ombudsstelle die Frage, ob es notwendig ist, die Auflagenprüfung abzulegen oder ob die Universität von einer positiven Absolvierung absehen könnte, da sie bereits bewiesen hatte, dass sie die anderen Prüfungsleistungen des Studiums auch ohne die positive Absolvierung der Auflage bestanden hatte. Eine konkrete Nachfrage bezüglich dieses Anliegens bei der öffentlichen Universität war ob der Ähnlichkeit eines Anliegens aus dem Studienjahr 2016 / 17 nicht notwendig.

### **Maßnahme**

Die studierende Person wurde dahingehend beauskunftet, dass die im Zulassungsbescheid zum Masterstudium festgelegten Auflagen ein zu erbringender Bestandteil des Studiums sind. Abschließend wird durch die Ombudsstelle für Studierende festgehalten, dass seit der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) im Oktober 2017 das Rektorat gemäß § 64 Abs 3 UG die Möglichkeit hat, festzulegen, welche der Prüfungen, die zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Vorstudiums vorzuschreiben sind,

Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Durch die Implementierung einer solchen Konsekutiv-Kette soll pro futuro die Ablegung der Auflagen im Masterstudium früher erfolgen und einem Ausschluss aus dem Studium aufgrund der Nichtabsolvierung von Auflagen vorgebeugt werden.

### **Ergebnis**

Von der Absolvierung der Auflagen konnte nicht abgesehen werden.

#### **GZ 2018 - 00208**

**Erörterung der Möglichkeit einer Wiederholung gemäß § 77 UG einer gemäß § 78 UG anerkannten Prüfung an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person wandte sich mit der Frage an die Ombudsstelle für Studierende, ob es möglich sei eine im Ausland absolvierte Prüfung, die gemäß § 78 UG von einer inländischen öffentlichen Universität anerkannt wurde, gemäß § 77 UG zu wiederholen.

### **Maßnahme**

Nach Erörterung des Anliegens mit den Kollegen der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde folgende Erledigung als Rechtsauskunft der Rechtsabteilung erteilt:

*„Die Anerkennung einer positiv beurteilten Prüfung hat zur Folge, dass die Prüfung, für die diese Anerkennung erfolgte, im aktuellen Studium an der anerkennenden Universität nicht abzulegen ist. Sie gilt als positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.*

*Ebenso gilt die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt. Diese Bestimmungen in § 78 Abs. 7 UG sind in Zusammenhang mit § 77 Abs. 1 und Abs. 2 UG zu sehen.*

*Demnach können positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums bzw.*

*Studienabschnittes einmal wiederholt werden. Daraus ergibt sich, dass bei einer Anerkennung die Bestimmung des § 77 Abs. 1 erster Satz UG gar nicht greifen kann, da dieser nur von der „Ablegung“ einer Prüfung, nicht jedoch von der „Ablegung oder Anerkennung“ einer Prüfung spricht.*

*Der Hinweis auf die Zählung als „Prüfungsantritt“ ist im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 UG zu lesen, da danach die Anerkennung und damit der Prüfungsantritt auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen ist. Es kann dem UG nicht entnommen werden, dass dadurch die Möglichkeit einer Wiederholung einer anerkannten Prüfung in weiter Auslegung des Begriffes „Ablegung“ ermöglicht werden sollte. Sie können jedoch im Rahmen eines Verfahrens bei Antrag auf Wiederholung einer positiv beurteilten (anerkannten) Prüfung und allfälliger diesbezüglicher negativer Entscheidung der Universität eine Klärung im Wege einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anstrengen.*

*Alternativ kann in solchen Fällen natürlich auch zunächst von einer Anerkennung abgesehen und die Prüfung im aktuellen Studium abgelegt und damit eine bessere Beurteilung als an der anderen Universität erzielt werden.“*

### **Ergebnis**

Aus der derzeitigen Regelung geht aus Sicht der Rechtsabteilung des BMBWF nicht hervor, dass die Wiederholung einer anerkannten Leistung möglich ist.

#### **GZ 2018 - 00029**

#### **Curriculum-Änderungen an einer öffentlichen Universität: Umstellung von studierenden Personen vom Curriculum A in Curriculum B**

Eine Gruppe von studierenden Personen wandte sich drei Monate vor der bevorstehenden Umstellung des zweiten Abschnittes des Curriculums A in Curriculum B an die Ombudsstelle für Studierende. Sie machten geltend, dass zu der den letzten Abschnitt abschließenden Prüfung aus dem Curriculum A nicht (mehr) genügend Prüfungstermine für alle noch in besagtem Curriculum studierenden Personen zur Verfügung stünden, respektive einer der Prüfenden besonders durch hohe Durchfallsquoten in Erscheinung trete. Des Weiteren würden keine Alternativ-Prüfenden mehr zur Verfügung stehen.



Sie baten in eventu des Nichtabschließenkönnens dieses Abschnittes im „alten“ Curriculum um eine allfällige Unterstützung bei einer Rücküberstellung in diesen Abschnitt (wie dies bereits Mitte der 2000er Jahre, bei der damaligen Curriculum-Umstellung erfolgte) und damit eine Vermeidung einer (aus der Sicht der studierenden Personen) „Zwangsumstellung“.

### **Maßnahmen der Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte sowohl den Vorsitz des Senates der betreffenden Universität als auch die ÖH-Vertreterinnen und –vertreter in genanntem Gremium. Die senatsvorsitzende Person informierte die Ombudsstelle für Studierende, dass die Beschlussfassung zur Curriculumsumstellung seinerzeit ordnungsgemäß erfolgte und kommuniziert wurde. Die mit der Studierendenvertretung erarbeiteten Lösungsansätze seien damals von allen Seiten positiv aufgenommen worden.

Vor einer entsprechenden aktuellen Senatssitzung wies die Ombudsstelle für Studierende in einem Gespräch mit der aktuell tätigen ÖH-Vertretung auf die spezielle Situation eines Großteils der in concreto betroffenen studierenden Personen hin, nämlich als sogenannte nicht-traditionelle studierende Personen, also berufstätige Personen, Personen mit Betreuungsverpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn oder Personen mit alternativem Universitätszugang (in Analogie zu UG 2002 § 51 Abs 2 Z 14e). Die Ombudsstelle für Studierende wies bei diesem Gespräch auch auf die spezielle Einrichtung an der Universität für betreuende und pflegende Angehörige und damit die annehmbare positive Grundhaltung gegenüber besonders betroffenen studierenden Personen hin.

Zusätzlich zur Kontaktaufnahme wandten sich die studierenden Personen vor der erwähnten Senatssitzung auch an die Volksanwaltschaft und an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die Volksanwaltschaft teilte nach erfolgter Senatssitzung und Rückantwort an diese den studierenden Personen mit, *„(dass) im Hinblick auf den Wunsch der Betroffenen auf eine weitere Verlängerung der Übergangsfristen (der Senat) in seiner Sitzung vom XYZ beschlossen (hat), die Curriculumkommission XYZ mit diesem Anliegen zu befassen.“*

*Der Vorsitzende der Curriculumkommission richtete in der Folge eine Stellungnahme an den Vorsitzenden des Senats. Dieser ist zu entnehmen, dass kein Raum für ein weiteres Entgegenkommen gesehen wird.“*

### **Ergebnis**

Es gab keine Lösung des Anliegens im Sinne der studierenden Personen. Diese haben nach erfolgter Umstellung in das neue Currciulum mittels einer Anwaltskanzlei einen Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen von A auf B gestellt. Das Verfahren dazu ist zu Redaktionsschluss dieses Berichtes noch im Gange.

### **GZ 2018 - 00237**

**Ausschluss vom Studium an einer öffentlichen Universität nach unterlassener Fortsetzungsmeldung trotz rechtzeitiger Einzahlung des Studierendenbeitrages an einer anderen Institution**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person wurde seit 2011 an einer öffentlichen Universität zu einem Diplomstudium Lehramt zugelassen. Im Wintersemester 2017 / 18 besuchte die studierende Person ein Seminar an einer Pädagogischen Hochschule und war zusätzlich zum Studium an der öffentlichen Universität auch an der Pädagogischen Hochschule als außerordentlich studierende Person zum Besuch einzelner Lehrveranstaltung gemeldet. Anfang Jänner 2018 erhielt die studierende Person von der Pädagogischen Hochschule eine Aufforderung zur Überweisung des Studierendenbeitrages in der Höhe von € 19,20.

In einer Anmerkung wurde seitens der Pädagogischen Hochschule darauf hingewiesen, dass Studierende, die nur zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemeldet sind, diesen Beitrag an ihrer Stammuniversität einzahlen sollen. Die betreffende studierende Person überlas diese Anmerkung und brachte den Betrag fristgerecht auf das Konto der Pädagogischen Hochschule zur Überweisung. Auch im online Studierendenaccount der öffentlichen Universität wurde der Betrag als einbezahlt verbucht. Während der Nachfrist versandte die öffentliche Universität zwei Zahlungsaufforderungen an die Universitätsemailadresse der studierenden Person.

Nach Ablauf der Nachfrist wurde die studierende Person ex lege vom Studium ausgeschlossen. Da das Curriculum des Diplomstudiums auslaufend ist, war eine Neuzulassung nicht mehr möglich. Bei Zulassung zum Bachelorstudium konnten nicht alle Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sohin verlor die studierende Person ca. 60 ECTS Punkte.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 59 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben Studierende die Fortsetzung des Studiums jedes Semesters während der Zulassungs- bzw. der Nachfristen zu melden. Bei Mehrfachstudien reicht die Überweisung des Studierendenbeitrages nicht aus, um den Status fortgesetzt gemeldet in allen Studien beizubehalten.

### **Maßnahme**

Die formalen Kriterien wurden seitens der Ombudsstelle für Studierende erörtert, informell wurde mit der Hochschulvertretung der betreffenden öffentlichen Universität Kontakt bezüglich des Anliegens aufgenommen. Die derzeitigen gesetzlichen Regulative beinhalten keine Ermessensspielräume seitens der öffentlichen Universitäten.

### **Ergebnis**

Eine Kulanzlösung des Anliegens war nicht möglich.

**GZ 2017-00467**

**Änderung des Curriculums und drohender Verlust der Studienbeihilfe**

### **Sachverhalt**

An einer hochschulischen Bildungseinrichtung wurde das Curriculum aktualisiert. Dies hat zur Folge, dass studierende Personen zusätzliche Lehrveranstaltungen für den ersten Studienabschnitt zu absolvieren haben. Manche studierende Personen waren bereits am Ende des ersten Studienabschnittes, sie brachten bereits alle Leistungen für diesen, bis auf die neuen, zusätzlich geforderten.

Dadurch war es ihnen nicht möglich, den Nachweis zu erbringen, dass sie erfolgreich den ersten Studienabschnitt absolviert hatten. Die Stipendienstelle

informierte die betroffenen studierenden Personen, dass sie die Studienbeihilfe verlieren würden, wenn sie diesen Nachweis nicht zeitgerecht erbringen könnten.

Die studierenden Personen wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende da bestimmte Lehrveranstaltungen erst in späteren Semestern angeboten werden.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierenden Personen über ihre Rechte und Möglichkeiten und an welche Stelle sie sich wenden können, um eine entsprechende Bestätigung zu erhalten. Schließlich erhielten die Betroffenen Bestätigungen, dass sie den ersten Studienabschnitt absolviert haben, sodass sie die Studienbeihilfe nicht verlieren würden.

### **Ergebnis**

Eine entsprechende Lösung im Sinne der studierenden Personen konnte erzielt werden.

### **GZ 2018 - 00079**

### **Verhinderung einer Studienverzögerung bei Curriculumänderung an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Mehrere Studierende einer öffentlichen Universität haben nach dem Curriculum A zu studieren begonnen. Nach der Implementierung des Curriculums B hatten sie weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Bei den elektronischen Anmeldungen zu diesen Lehrveranstaltungen gab es Schwierigkeiten, da das System so programmiert war, dass es anzeigte, dass diese Studierenden nicht die Voraussetzungen für das entsprechende Seminar erfüllten.

Auf Nachfrage bei der Lehrveranstaltungsleitung wurden die Betroffenen darüber informiert, dass diese Seminare nur von Studierenden besucht werden dürfen, welche direkt im neuen Curriculum das Studium begonnen hatten. Für Studierende des alten Curriculums werden erst ab dem darauffolgenden Semester Ersatzlehrveranstaltungen angeboten.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich an die für das Lehrwesen zuständige Stelle und bat um Prüfung des Anliegens.

### **Ergebnis**

Die Studierenden wurden dahingehend informiert, dass noch vor dem folgenden Semester mehrere Blockseminare angeboten würden, sodass alle Studierenden ihre Studien ohne Verzögerungen fortführen könnten.

### **GZ 2018 - 00078**

**(Wieder)Zulassung einer studierenden Person zum Studium nach § 68 (1) UG in der Nachfrist an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person führte einen Auslandsaufenthalt zur Verbesserung der Englischkenntnisse durch. Vor der Abreise wurde der studierenden Person empfohlen, sich für das Jahr, in welchem sie sich nicht in Österreich befinden würde, vom Studium abzumelden. Der studierenden Person wurde versichert, eine Wiederzulassung sei nach Rückkehr problemlos wieder möglich.

Gegen Ende des Auslandsaufenthaltes versuchte die studierende Person, sich online (wieder) anzumelden, was aus technischen Gründen nicht möglich war. Sobald die studierende Person wieder in Österreich war, kontaktierte sie den ZID der betreffenden Institution, damit sie sich online anmelden könne. Ein Antrag auf Zulassung wurde wegen Fristversäumnis abgelehnt.

Daraufhin kontaktierte die studierende Person die Ombudsstelle für Studierende und bat um Hilfestellung.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle setzte sich mit der zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschulinstitution in Verbindung. Diese teilte mit, dass eine Zulassung aufgrund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei. Die Studierende kontaktierte danach das zuständige Vizerektorat.

### **Ergebnis**

Seitens des Vizerektorates wurde das Anliegen der studierenden Person abermals überprüft. Dies ergab, dass eine Zulassung in der Nachfrist in diesem Fall möglich sein sollte.

**GZ 2018 - 00039**

**Unzufriedenheit mit einer Beurteilung einer Masterarbeit**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person, die angab, einen exzellenten Notendurchschnitt zu haben, wurde auf ihre Masterarbeit mit befriedigend beurteilt. Daraufhin kontaktierte die studierende Person ihren Betreuer, welcher auch die wissenschaftliche Arbeit beurteilte. Die Person verwies auf das schriftliche Gutachten und die darin stehenden Kritikpunkte. Die studierende Person kam zum Schluss, dass sie die kritisierten Punkte nicht nachvollziehen konnte. Sie beschwerte sich daraufhin über die Beurteilung bei der Ombudsstelle für Studierende.

### **Maßnahme**

Der Studierenden wird mitgeteilt, dass gegen eine wissenschaftliche Arbeit sowie gegen eine positiv beurteilte Prüfung kein Rechtsmittel zulässig ist. Es gibt aber ein Büro für die Überprüfung der Qualität von wissenschaftlichen Arbeiten, an das sich die Studierende um die Überprüfung ihres Anliegens wenden kann.

### **Ergebnis**

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit wurde überprüft und der Begutachter wurde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis der Überprüfung wurde dem Vize-Rektorat, der studierenden Person und der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass der Gutachter die Beurteilung plausibel rechtfertigen konnte und somit die Beurteilung für die wissenschaftliche Arbeit gerechtfertigt gewesen sei.

**GZ 2018-00339**

**On-line-Bewerbung einer studienwerbenden Person aus dem Ausland und Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für die endgültige Zulassung an einer öffentlichen Universität**

### **Sachverhalt**

Eine studienwerbende Person wandte sich an das höchste Staatsorgan und erbat dessen Hilfe. Das Anliegen wurde an das Kabinett des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und von diesem an die Ombudsstelle für Studierende weitergeleitet.

Die studienwerbende Person hatte sich erfolgreich vom Ausland aus in offener Frist für das Zulassungsverfahren angemeldet und das Online Assessment abgeschlossen. Bei der persönlichen Vorsprache bei der für die Zulassungen zuständigen Verwaltungsstelle wurde der studienwerbenden Person mitgeteilt, dass der für das Aufnahmeverfahren zu entrichtende Beitrag verspätet eingetroffen war und somit keine Zulassung für das gegenständliche Studienjahr möglich ist.

### **Maßnahme**

Die studienwerbende Person machte geltend, dass das zeitgerechte Einlangen des erforderlichen Betrages aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Übermittlung aus dem Ausland nicht beeinflussbar war. Aufgrund der geringen Bewerberinnen- und Bewerberzahl für die betreffende Studienrichtung wurde zudem kein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Universität Kontakt auf.

### **Ergebnis**

Die studienwerbende Person wurde zugelassen.

**GZ 2018-00289**

**Nichtzulassung einer studienwerbenden Person zum Studium in der Nachfrist an einer öffentlichen Universität wegen Nichteinhaltbarkeit der Fallfrist für eine „persönlichen Zulassung“**

**Sachverhalt**

Zunächst wandte sich die Mutter einer studienwerbenden Person an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sie wurde vom für Rechtsfragen zuständigen Gruppenleiter an die Ombudsstelle für Studierende weiterverwiesen und schließlich wandte sich die studienwerbende Person selbst an die Ombudsstelle und ersuchte um Unterstützung bei folgendem Anliegen:

Die studienwerbende Person hatte sich vor Beginn eines längeren Auslandsaufenthaltes bei der Studienvertretung der gewünschten Studienrichtung nach der Notwendigkeit der physischen Anwesenheit zu Semesterbeginn (im Bezug auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen) erkundigt. Aufgrund eines Missverständnisses in der Kommunikation buchte die studieninteressierte Person sohin einen Rückflug, der außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist lag (damit war keine persönliche Vorsprache bei der für Zulassungen zuständigen Verwaltungsstelle möglich).

Auf Nachfrage wurde der studieninteressierten Person von der für die Zulassung zuständige Verwaltungsstelle mitgeteilt, dass ihr Auslandsaufenthalt und die Begründung für eine (zu) späte Rückkehr keinen Grund für eine Zulassung während der Nachfrist gemäß § 61 Abs 2 UG darstellt.

**Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die für Zulassungen zuständige Verwaltungsstelle und wies darauf hin, dass weder auf der Homepage zum Thema Zulassung noch in den Mitteilungsblättern der Universität Verordnungen oder Richtlinien zu finden waren, welche die persönliche Anwesenheit resp. Vorsprache bis zu einem bestimmten Datum, in concreto bis 5. September, im Zulassungsverfahren erforderten. Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte um Überprüfung einer Zulassung mittels Vorsprache der bevollmächtigten Mutter der Studienwerberin im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ombudsstelle für Studierende und unter Skype-Zuschaltung der studienwerbenden Person zwecks fristgerechter Feststellung ihrer Identität.



## **Ergebnis**

Die für Zulassungen zuständige Verwaltungsstelle ist diesem Vorschlag nicht nachgekommen. Das zuständige Vizerektorat teilte zum wie erwähnt nicht determinierten „persönlichen Erscheinen am Schalter“ mit, dass die Behörde unter freier Beweiswürdigung den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen habe und die Identitätsfeststellung von Antragsstellerinnen und Antragsstellern ausschließlich persönlich zu erfolgen habe.

## **2. Anliegen zu Fachhochschulen**

**GZ 2018 - 00144**

**Studienrechtliche Joint Degree Programme einer österreichischen Fachhochschule mit drei ausländischen Universitäten**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person eines Joint Degree Programmes, das von einer österreichischen Fachhochschule und drei europäischen Universitäten angeboten wird, hat sich mit dem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt, dass sie sich bei einem Hearing bezüglich eines studienrechtlichen Verwaltungsverfahrens in der dortigen Landessprache verantworten müsste und nicht wusste, welche studienrechtlichen Bedingungen zur Anwendung kamen.

### **Maßnahme**

Durch eine Recherche und in weiterer Folge durch Kontaktaufnahme der Ombudsstelle mit der koordinierenden Person des Joint Degree Programmes an der österreichischen Fachhochschule konnte festgestellt werden, dass zusätzlich zum Organisationsvertrag jeweils die studienrechtlichen Bedingungen zur Anwendung kommen, die am jeweiligen Durchführungsstandort gelten. Die koordinierende Person der österreichischen Fachhochschule versuchte zwischen den Verantwortlichen der ausländischen Universität und der studierenden Person zu vermitteln.

### **Ergebnis**

Aufgrund des laufenden Verwaltungsverfahrens an der ausländischen Hochschulinstitution ist eine Vermittlung nicht möglich.

**GZ 2018 - 00239**

**Elektronische Signatur von Bescheiden zur Verleihung des akademischen Grades an Fachhochschulen**

### **Sachverhalt**

Eine ehemalige studierende Person einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil ihr Bescheid (in Papierform) über die Verleihung des akademischen Grades von der Fachhochschule elektronisch signiert wurde und der studierenden Person keine pdf Datei dieses Schriftstücks seitens der Fachhochschule zur Verfügung gestellt wurde.

### **Maßnahme**

Nach Rückkontakt mit der dafür zuständigen Person an der Fachhochschule konnte die Ombudsstelle für Studierende vereinbaren, dass ein pdf Dokument des Bescheides an die ehemalige studierende Person direkt übermittelt wird.

Gemäß § 10 Abs 3 Z 9 iVm § 10 Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) erfolgt die Verleihung akademischer Grade an Fachhochschulen hoheitlich. Aufgrund dieser Bestimmungen erfolgte seitens der Ombudsstelle für Studierende eine Nachfrage bei der Fachabteilung des ho. Bundesministeriums, ob Fachhochschulen im Zuge der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Amtssignatur) im Sinne § 19 E-Government-Gesetzes verwenden dürfen.

### **Ergebnis**

Die für Fachhochschulen zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt die Anwendung der elektronischen Amtssignatur für Fachhochschulen in den Bereichen, in denen sie hoheitlich tätig werden.

## **3. Anliegen zu Privatuniversitäten**

**GZ 2018 - 00152**

**Bearbeitung der Studienbeihilfe einer studierenden Person an einem Konservatorium wegen fehlender Verordnung nicht möglich**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person eines Konservatoriums wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da ihr – im September 2017 - gestellter Antrag auf Studienbeihilfe noch nicht bearbeitet wurde. Seitens der Stipendienstelle wurde die studierende Person dahingehend beauskunftet, dass eine Bearbeitung des Antrags aufgrund der fehlenden Aufzählung des Studiengangs in der dafür vorgesehenen VO nicht erfolgen könne.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

### **Ergebnis**

Die entsprechende Verordnung wurde erlassen.

### **GZ 2018 - 00183**

### **Probleme mehrerer studierender Personen an einer Privatuniversität mit der Leitung einer Meisterklasse**

### **Sachverhalt**

Eine studierende Person an einer Privatuniversität (auch in Vertretung für mehrere mitbetroffene Kommilitoninnen und Kommilitonen) hat sich wegen Problemen mit der Leitung einer Meisterklasse (Überfüllung der Lehrveranstaltungen, verspäteter Beginn von Lehrveranstaltungen, keine ausreichende Instruktion im „Zentralen künstlerischen Fach“ etc.) an den Studiendekan und zuletzt auch an die vor Ort existierende Ombudsstelle gewandt. Nachdem die Optionen eines Wechsels zu anderen Lehrpersonen oder an eine andere Universität (wie intern diskutiert) nicht realistisch erschien, hat sich die studierende Person an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF gewandt.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die lokale Ombudsstelle an der Privatuniversität und besprach mögliche Maßnahmen.

## **Ergebnis**

Es ist ein gemeinsames Gespräch mit den Konfliktparteien vor Ort geplant.

## **4. Anliegen alle hochschulische Bildungseinrichtungen und sonstige Institutionen betreffend**

**GZ 2018 - 00283**

**Mobilitätsstipendium**

### **Sachverhalt**

Eine Person, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung eine Zulassung zu einem Studium hatte, hat sich mit folgendem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt: Die ausländische Bildungseinrichtung hat im Zulassungsschreiben festgestellt, dass Kenntnisse der studienwerbenden Person, die sie im Rahmen der höheren Schulbildung erworben hatte, anerkannt werden und es der studienwerbenden Person sohin möglich ist, einen Bachelorabschluss innerhalb eines Studienjahres zu erwerben. Die betreffende Person stellte aufgrund dieser Informationen und der Zulassung zum Studium ein Ansuchen auf ein Mobilitätsstipendium bei der zuständigen Stipendienstelle. Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgewiesen, dass ein Studium zur Gänze im Ausland absolviert werden müsse. Derzeit werden Mobilitätsstipendien gemäß § 56d Studienförderungsgesetz (StudFG) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben, ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

### **Maßnahme**

Die Ombudsstelle nahm Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung des ho. Ministeriums auf und ersuchte um Stellungnahme zu oben geschildertem Anliegen.

## **Ergebnis**

Die studierende Person erhielt eine Studienunterstützung.

## 5. *VORSCHLÄGE AN GESETZGEBER UND ORGANE 2017 / 18*

- 5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber sowie an den Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2017 / 18*
- 5.2. *Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

Gem § 31 Abs 5 HS-QSG kann die Ombudsstelle für Studierende hochschulischen Bildungseinrichtungen beratend zur Verfügung stehen. Nachfolgend ergehen die Vorschläge 2017 / 18 an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an sonstige Institutionen, basierend auf den Erfahrungen aus den Anliegen, die im Berichtszeitraum an die Ombudsstelle herangetragen worden sind. Die Vorschläge sind numerisch geordnet.

### 5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber sowie an den Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2017 / 18*

<b>Vorschlag 2018 / 1/ Ge</b>
-------------------------------

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG</b></li></ul> |
|---|

Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist der Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird.

Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.

Gemäß § 12 FHStG ist bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen.

Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist.

Im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Im Regierungsprogramm 2017-2022 wird *die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten* als eine der Zielvorhaben für diese Legislaturperiode formuliert.<sup>16</sup>

**Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden und damit dem im Regierungsprogramm verankerten Vorhaben entsprochen wird.**

#### Vorschlag 2018 /2 / Ge

- **Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)**

Gemäß § 65 Abs 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen über die Regelung des Abs 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

<sup>16</sup> Regierungsprogramm 2017-2022, Seite 70, 4. Spiegelstrich von unten  
[https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm\\_2017%E2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%E2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6)

Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen der unmittelbaren Zulassung ein Studienplatz nachgewiesen werden muss (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).

**Es ergeht der Vorschlag, dass ein Nachweis, dass das angestrebte Studium auch im Ausstellungsstaat der Urkunde der allgemeinen Universitätsreife aufgenommen werden kann, für eine Zulassung ausreicht und damit von der Verpflichtung eines Studienplatznachweises und der damit verbundenen unmittelbaren Zulassung abgesehen wird.**

**Vorschlag 2018 / 3 / Ge**

- **Nichterreichen der festgelegten Anzahl an Studienwerber/inne/n bei Aufnahmeverfahren an öffentlichen Universitäten, die für dieses Studium registriert sind (§ 71c Abs 5 UG, ab 1. Mai 2019 § 71b Abs 6 UG)**

Gemäß derzeitigem § 71c Abs 5 UG darf ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren in den in § 71c Abs 2 UG derzeit genannten Studien an öffentlichen Universitäten wie Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Informatik, Pharmazie, Wirtschaftswissenschaft etc. nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens im Vorfeld an der betreffenden öffentlichen Universität registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die Anzahl der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Anzahl an Studienplätzen übersteigt. Andernfalls sind alle Bewerberinnen und Bewerber an dieser öffentlichen Universität zum betreffenden Studium zuzulassen. Darüber hinaus sind auch noch alle jene Bewerberinnen und Bewerber bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen für dieses Studium zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind.

Studieninteressentinnen und –interessenten, die für das betreffende Studium an keiner öffentlichen Universität registriert sind, können somit keine Zulassung erlangen.

Dies auch dann, wenn die festgelegte Anzahl an Studienplätzen auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, welche an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind, nicht erreicht wird. Dies stellt eine erhebliche Hürde für all jene Studieninteressierte dar, die trotz formal freier Studienplätze, (die in der Leistungsvereinbarung vorgesehen und eingerechnet sind) keinen Studienplatz mehr erhalten und damit mindestens ein Jahr Wartefrist haben.

**Es ergeht der Vorschlag, dass, sofern die Anzahl an festgelegten Studienplätzen an öffentlichen Universitäten auch durch Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen öffentlichen Universität registriert sind, nicht erreicht wird (§ 71c Abs 5 letzter Satz UG), auch Studieninteressierte ohne Registrierung an einer anderen öffentlichen Universität bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen zugelassen werden können.**

**Vorschlag 2018 / 4 / Ge**

- **Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten**

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG haben Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen in den Satzungen unter anderem die Studien- und Prüfungsordnung zu veröffentlichen.

**Es ergeht der Vorschlag, dass auch Ausbildungsverträge im Wortlaut, sofern divergierend für jeden einzelnen Studiengang, von den Erhaltern der Fachhochschul-Studiengänge entsprechend zu veröffentlichen sind. Analog wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge auch für den Sektor der Privatuniversitäten vorgeschlagen.**

**Vorschlag 2018 / 5 / Ge**

- **Zweite Instanz an Fachhochschulen bei Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHStG)**

Sofern Prüfungen an Fachhochschulen von der Studiengangsleitung selbst abgenommen worden sind, ist die Beschwerde wegen Mangel der Durchführung der Prüfung nur an das Kollegium möglich. Damit ist den betroffenen Studierenden eine weitere Beschwerde im Sinne des § 10 Abs 3 Zi 11 FHStG nicht möglich.



**Es ergeht der Vorschlag, in den jeweiligen Satzungen entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung eines internen zweistufigen Instanzenzuges auch für oberwähnte Fälle zu treffen.**

**Vorschlag 2018 / 6 / Ge**

- **Studierende österreichischer Hochschulinstitutionen an Standorten in Drittstaaten und deren Teilnahme an Wahlen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft (§ 47 HSG 2014)**

Aus den Erkenntnissen der am 6. April 2018 von der Ombudsstelle für Studierende und der Sigmund-Freud-Universität Wien abgehaltenen Fachtagung „Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen“ wird im Bezug auf die Teilnahme an Wahlen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft von Studierenden an Standorten in Drittstaaten vorgeschlagen, **die Durchführung von Wahlen der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an ausländischen Durchführungsstandorten österreichischer Bildungseinrichtungen in Drittstaaten zu evaluieren und im HSG 2014 ab den ÖH-Wahlen 2021 allfällige Adaptierungen in eventu vorzunehmen.**

**Vorschlag 2018 / 7 / Ge**

- **Psychologische Studierendenberatung auch für Studierende an Pädagogischen Hochschulen (§ 68a StudFG)**

Die psychologische Studierendenberatung kann gemäß § 68a Abs 1 StudFG an jedem Hochschulstandort für Studierende von Universitäten, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

**Aufgrund der Änderungen der PädagogInnenbildung und der Implementierung eines gemeinsamen Studienrechtes für Lehramtsstudien im UG und HG wird vorgeschlagen, dass die Pädagogischen Hochschulen in die genannte Bestimmung aufgenommen werden.**

**Vorschlag 2018 / 8 / Ge**

- **Klarstellung des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife (UBVO 1998)**

In der UBVO 1998 ist geregelt, welche Zusatzprüfungen für welche Studienrichtungen zu absolvieren sind. Aktuelle Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende aus dem Berichtszeitraum zeigen, dass eine Diskrepanz beim Nachweis der allgemeinen Universitätsreife entweder durch ein Reifeprüfungszeugnis oder durch den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums besteht.

Das BVwG hat in einem Erkenntnis vom 22. Februar 2018<sup>17</sup> festgestellt, dass dem Willen des historischen Gesetzgebers entnommen werden könne, dass der Nachweis der besonderen Universitätsreife gemäß der UBVO 1998 für alle Studienwerberinnen und –werber in gleicher Weise, ungeachtet des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife, anzuwenden ist.

**Um eine einheitliche Vorgehensweise der Universitäten sicher zu stellen, ergeht der Vorschlag, die UBVO 1998 dahingehend zu gestalten, welche Nachweise der allgemeinen Universitätsreife die Erfüllungen der UBVO bedingen.**

**Vorschlag 2018 / 9 / Ge**

- **Mobilitätsstipendien: Ausweitung auf post-Brexit-Großbritannien (§ 56d Abs 1 und 5 StudFG)**

Gemäß § 56d Abs 1 StudFG dienen Mobilitätsstipendien der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

**Es ergeht der Vorschlag, dass eine gesetzliche Ausweitung der Mobilitätsstipendien post Brexit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien erfolgt.**

<sup>17</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvbwg/BVWGT\\_20180222\\_W128\\_2163844\\_1\\_00/BVWGT\\_20180222\\_W128\\_2163844\\_1\\_00.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvbwg/BVWGT_20180222_W128_2163844_1_00/BVWGT_20180222_W128_2163844_1_00.html)

**Vorschlag 2018 / 10 / Ge**

- **Patentanwaltgesetz: Anpassung der Eligibilitätskriterien für Patentanwältinnen und Patentanwälte an die „Bologna-Studienarchitektur“ (§ 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz)**

Aufgrund eines Anliegens einer studierenden Person mit einem FH-Abschluss schlägt die Ombudsstelle für Studierende (abermals) vor, die in § 2 Abs 1 Z d Patentanwaltgesetz normierte Eintragung in die Liste der Patentanwälte (und Patentanwältinnen), die ua an den Nachweis der Erfüllung der Vollendung insgesamt mindestens fünfjähriger Studien an einer inländischen Universität oder gleichwertige Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder an eine Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade gebunden ist, angesichts der Implementierung des „Bologna-System“ sowohl die Durchlässigkeit zwischen den Hochschulsektoren als auch differenzierterer Ausbildungsverläufe und akademische Abschlüsse fachlich entsprechende Absolventinnen und Absolventen auch von Fachhochschulen und Privatuniversitäten für die Funktion eines Patentanwaltes bzw. einer Patentanwältin eligibel zu machen.

**Es ergeht daher abermals der Vorschlag, auch die Abschlüsse facheinschlägiger fünfjähriger Fachhochschul- und Privatuniversitäten-Studien in die Eligibilitätskriterien iSd Patentanwaltgesetzes im Zuge der bevorstehenden Gesetzes - Novelle (Herbst/Winter 2018 / 19) aufzunehmen.**

*5.2. Vorschläge 2017/18 an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

**Vorschlag 2018 / 1/ Or**

- **Informationstransparenz bei Joint Degree Programmen (keine Rechtsnorm betreffend)**

Joint Degree Programme sind gemeinsam eingerichtete ordentliche Studienprogramme, welche auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen öffentlichen Universität/en, Privatuniversität/en,

Fachhochschule/n bzw. Fachhochschul-Studiengang/gängen oder Pädagogischen Hochschulen (im Folgenden kurz „Hochschulen“ genannt) sowie ausländischen anerkannten hochschulischen Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Programme können Studierende an verschiedenen Bildungseinrichtungen in verschiedenen Ländern studieren.

**Es ergeht der Vorschlag, dass Studierende in Joint Degree Programmen bei Beteiligung österreichischer Hochschulen durch diese verpflichtend über ihre Rechte und Pflichten an den jeweiligen anderen beteiligten hochschulischen Bildungseinrichtungen zu Beginn des Studiums schriftlich zu informieren sind.**

**Vorschlag 2018 / 2/ Or**

- **Konkretisierung bei Dissertationen (§ 83 UG)**

Aufgrund von studentischen Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende können sich im Laufe der Erarbeitung und Betreuung einer Dissertation Unklarheiten ergeben. Auch kann es zu negativen Beurteilung kommen.

**Nachdem eine Dissertation gemäß § 83 UG einer Betreuung zur Einreichung bedarf, wird seitens der Ombudsstelle für Studierende vorgeschlagen, dass die zuständigen Organe öffentlicher Universitäten den rechtlichen Charakter von Dissertationsvereinbarungen (oder ähnlichen Dokumenten) relevieren und die daraus entstehenden Konsequenzen erörtern sowie entsprechende Reglements über die Vorgehensweise nach negativer Beurteilung der Dissertation aufnehmen.**

**Vorschlag 2018 / 3 / Or**

- **Elektronische Amtssignaturen im Rahmen hoheitlicher Akte von Fachhochschulen (§ 19 E-Government-Gesetz)**

Fachhochschulen werden gemäß § 10 Abs 3 Z 9 iVm § 10 Abs 6 FHStG in folgenden Fällen hoheitlich tätig: Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen. Gemäß § 19 E-Government-Gesetz ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur und dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von verantwortlichen Personen des öffentlichen Bereichs.

Sie darf daher ausschließlich von diesen unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden. Weiters hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass elektronische Signaturen von hoheitlichen Dokumenten von Fachhochschulen durch eine elektronische Amtssignatur ersetzt werden sollen, um die Prüfbarkeit des Dokumentes gewährleisten zu können und die Beweiskraft als öffentliche Urkunde herzustellen.**

**Vorschlag 2018 / 4 / Or**

- **Vereinheitlichung der Nostrifizierungsverfahren im Rahmen des Studiums der Human- und der Zahnmedizin (keine Rechtsnorm betreffend)**

Wie aus den entsprechenden Netzhinweisen der drei Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck (und der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler-Universität Linz) ersichtlich, führen die genannten Institutionen Nostrifizierungsverfahren **für Humanmedizin** (Studienkennzahl 202) in einem österreich-weit akkordierten Verfahren durch. Nostrifizierungen für Zahnmedizin (Studienkennzahl 203) sind davon nicht erfasst.

**Es wird vorgeschlagen, auch die Nostrifizierungsverfahren für Zahnmedizin (Studienkennzahl 203) österreich-weit zu vereinheitlichen.**

**Vorschlag 2018 / 5 / Or**

- **Informationen über Beschwerdemöglichkeiten in der Studiensprache (keine Rechtsnorm betreffend)**

Bei offiziellen Beschwerdeverfahren innerhalb formaljuristischer Verfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen stehen Studierenden im Rahmen gesetzlich festgelegter Studierendenrechte verschiedene Verfahren zum Einbringen und zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung (an öffentlichen Universitäten in studienrechtlichen Belangen vor allem beim studienrechtlichen monokratischen Organ, § 19 Abs 2 Z 2 UG, aber in eventu

auch beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen etc., an Fachhochschulen vor allem beim FH-Kollegium, § 10 FHStG).

Obgleich gemäß Art. 8 B-VG Deutsch als Amtssprache festgelegt ist und daher formaljuristische Verfahren in dieser abzuhalten sind, ergeht der Vorschlag, dass **die hochschulischen Bildungseinrichtungen Informationen (und Formulare) zu zentralen Elementen sowie des Studien- und Organisationsrechts und Abläufe von Beschwerdeverfahren auch in der Sprache, in welcher die Studien durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.**

**Vorschlag 2018 / 6 / Or**

- **Psychologische Studierendenberatung (auch) für Studierende des Vorarlberger Hochschulraumes (§ 68a Abs 1 StudFG)**

Gemäß § 68a Abs 1 StudFG können zur Unterstützung der Studienwahl und der Studientätigkeit von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende geschaffen werden. Derzeit gibt es österreich-weit an sechs Hochschulstandorten Büros der psychologischen Studierendenberatung.

Derzeit gibt es an Vorarlberger postsekundären Bildungseinrichtungen vor Ort rund 2.000 Studierende. Im Berichtszeitraum kontaktierte die ÖH der Fachhochschule Vorarlberg (FHV) die Ombudsstelle für Studierende und regte die Ausweitung der psychologischen Studierendenberatung wie sie derzeit bereits in sechs anderen Bundesländern existiert auch auf Vorarlberg an.

Bereits jetzt verwenden sowohl die psychologischen Studierendenberatungsstellen als auch die Stipendienstelle Innsbruck für Studierende in Vorarlberg erfolgreich elektronische Kommunikationsformen, damit potentielle Zielgruppenangehörige mit diesen und umgekehrt in Verbindung treten können.

Eine psychologische Beratung für Studierende vor Ort in Vorarlberg hatte es auf ÖH-Initiative bereits Mitte der 2000er Jahre gegeben. Ausgangspunkte für die Weiterverfolgung der jetzigen Initiative sollen eine Bedarfsanalyse sowie die Evaluierung der bestmöglichen technischen Umsetzungsmöglichkeiten (Skype for Business, WebEx, ...) und der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sein.

**Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, technische und rechtliche Notwendigkeiten einer Beratung mittels Internet-Kommunikationsmöglichkeiten<sup>18</sup> sowie die finanzielle Bedeckbarkeit dafür überprüfen zu lassen und auf Basis einer aktuellen Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt elektronische Kommunikationen der psychologischen Studierendenberatung für Studierende des Vorarlberger Hochschulraums ab dem Wintersemester 2019/20 zu implementieren.**

**Vorschlag 2018 / 7 / Or**

- **Studierbarkeit (keine Rechtsnorm betreffend)**

Durch das abweichende Lehrveranstaltungsressourcenmanagement der jeweiligen Vorlesungsverzeichnisse von den in den jeweiligen Curricula festgelegten Lehrveranstaltungen kann es im Studierendenalltag zu Asynchronitäten im Bezug auf absolvierbare ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester kommen. Dies kann in weiterer Konsequenz zum Verlust von Studien- und Familienbeihilfen sowie weiterer studienbezogener Begünstigungen (Semesterticket, Studentenheimplatz, Versicherung, etc.) führen.

**Es wird daher vorgeschlagen, dass die semesterielle Lehrveranstaltungsdisposition mit den in den jeweiligen Curricula festgelegten Lehrveranstaltungen sowie den im jeweiligen Semester zu absolvierenden 30 ECTS Anrechnungspunkten im Sinne der wie im Regierungsprogramm 2017-2022 postulierten Studierbarkeit berücksichtigt werden.**

---

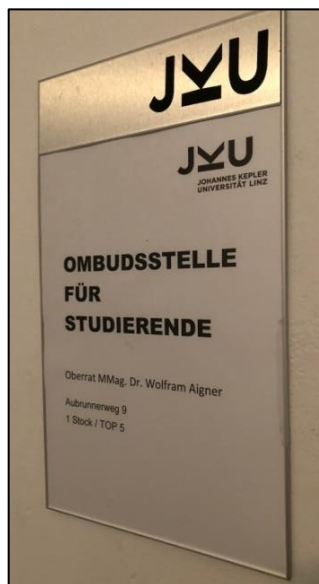
<sup>18</sup> Ähnlich der Möglichkeiten unter <https://www.studierendenberatung-online.at/startseite.html>.

## 6. RESÜMEE UND AUSBLICK

Während des Berichtszeitraumes sind Aktivitäten aus dem vorgesehenen Arbeitsprogramm 2018 wie folgt realisiert worden.

- **Fortsetzung der Erweiterung des Dialogs mit hochschulischen Bildungseinrichtungen (Semester-Gespräche, Fachtagungen, Themenspeicher)**

In Ergänzung zu den jährlichen Intensivseminaren mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie mit Interessensvertretungen haben im Berichtszeitraum abermals **Arbeitsgespräche** mit Hochschulinstitutionen stattgefunden, eines an einer öffentlichen Universität und vier an Fachhochschulen. Die Ergebnisprotokolle dazu sind im Internet veröffentlicht worden.



Die Arbeitsgespräche erfolgen in Anlehnung an die sogenannten „*annual meetings*“ der britischen Partnerorganisation der Ombudsstelle für Studierende, des OIAHE (*Office of the Independent Adjudicator for Higher Education*) mit britischen Hochschulen. Diese Arbeitsgespräche dienen zum gegenseitigen besseren Kennenlernen, zur Analyse der bestehenden und zum Ausbau zukünftiger Beziehungen zwischen den Institutionen und der Ombudsstelle für Studierende sowie zum Austausch über Inhalte der Tätigkeitsberichte. Erfahrungen mit Einzelanliegen und systemischen Anliegen werden dabei ebenfalls besprochen.

In Ergänzung zu den Arbeitsgesprächen gibt es die **Semester-Gespräche** mit dem Vorsitzteam der Bundes-Vertretung der ÖH (dies bereits seit 2001) sowie anlassbezogen mit ÖH-Vertretungen vor Ort. Zur UNIKO (Forum Lehre), zur FHK (Ausschuss Qualitätssicherung) sowie zu den Präsidenten der ÖPUK und der RPHÖ gibt es permanent informelle Kontakte.

Zu den Vorschlägen an Organe und Angehörige der Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber aus dem Tätigkeitsbericht werden deren Umsetzbarkeit und Folgekostenabschätzung mit den Anspruchsgruppen und



Interessensvertretungen thematisiert. Direkte Kontakte zu den ministeriellen Fachabteilungen in den Ministerien gibt es zum Studien- und Organisationsrecht (Sektionen Präs., II, IV, V und VI) im nunmehr neu organisierten Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Aus der externen und internen Beratung von Vorschlägen ergeben Empfehlungen in die jeweiligen **Themenspeicher für laufende und zukünftige Gesetzes- und Verordnungsnovellen**. Diese Aktivitäten entsprechen den vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts 2008 gegebenen Informationen und Anleitungen zu Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren und zur besseren Rechtsetzung.<sup>19</sup>

- **Realisierte Vorschläge, kommende Schwerpunkte**

Zu den seit 2012 im Rahmen von Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende ergangenen Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an den Gesetzgeber und über die erfolgte Umsetzung oder Nicht-Umsetzung finden sich im Kapitel 7 dieses Tätigkeitsberichtes entsprechende Informationen.

Einer der Schwerpunkte 2018 war die Informations- und Koordinationsarbeit zur Datenerfassung und -bearbeitung sowie die Diskussion der Erfordernisse inklusive gesetzlicher Neuerungen und Anpassungen in hochschulischen Materiengesetzen im Zusammenhang mit der **Datenschutzgrundverordnung (DGVO)**<sup>20</sup> respektive dem **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**<sup>21</sup>.

Gemeinsam mit dem Vorsitzteam der Bundes-Vertretung der ÖH wurde in Verfolg zweier Fachtagungen der Ombudsstelle für Studierende im Jahr 2016 zu neuen Rechtsverhältnissen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten mit ihren Studierenden eine gemeinsame **Analyse, Sichtung und Bewertung bestehender Vertragswerke** durchgeführt. Das Ergebnis und Empfehlungen

---

<sup>19</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/verfassungsdienst/legistik/begutachtungs--konsultations--und-informationsverfahren-bessere-rechtssetzung/rundschreiben-zu-begutachtungen-und-konsultationsmechanismen~2c94848a60c158380160e4bdcfb37f68.de.html>

<sup>20</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_5419\\_2016\\_INIT](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5419_2016_INIT)

<sup>21</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00322/index.shtmlm](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00322/index.shtmlm)

dazu sollen, wie im Wissenschaftsausschuss des Nationalrates wiederholt thematisiert, im Sommersemester 2019 vorliegen.

In Anlehnung an die Erfahrungen und die Umsetzungspraxis der britischen Partnerorganisation der Ombudsstelle für Studierende, dem OIAHE, mit sogenannten „*public interest cases*“<sup>22</sup> wird 2019 in einem elektronischen Konsultationsverfahren das Thema **Veröffentlichung von Namen von hochschulischen Bildungseinrichtungen** in jährlichen Tätigkeitsberichten und unterjährigen Sonderberichten der Ombudsstelle für Studierende behandelt werden.

Zurückkommend auf seinerzeitige Vorschläge in früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden bei den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen mit den öffentlichen Universitäten für 2019-2022 der aktuellste Stand zum **Ausbau der Konfliktmanagement-Stellen** und zur **Ermöglichung von Mediation** für Universitäts-Angehörige abgefragt.

Fünf öffentliche Universitäten haben mittlerweile Ombudsstellen für Studierende eingerichtet, acht haben unterschiedlich eingerichtete Konfliktmanagementstellen, tw. für spezielle Gruppen wie Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende mit psychosozialen Schwierigkeiten, usw. Zwei Universitäten haben keinerlei Konfliktmanagementstellen und keine Absicht solche einzurichten, eine beabsichtigt im kommenden Jahr eine einzurichten. Eine Institution hat nicht rückgemeldet. Die beiden Themen werden 2019 vertiefend mit den Institutionen beraten werden.

Für die verstärkten Interaktionen zwischen der Ombudsstelle für Studierende im Ministerium und den anderen hochschulischen Ombudsstellen vor Ort wird 2019 sowohl ein **Spezialseminar** zu den Themen Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen sowie mögliche Lösungsvarianten derselben und alternative Optionen anhand von konkreten Beispielen abgehalten werden.

Die Einrichtung eines **INTRANET-Forums** vor allem zu Rechtsfragen für die Ombudsstellen innerhalb des Hochschulombudsnetzwerkes soll 2019 realisiert

---

<sup>22</sup><http://www.oiahe.org.uk/media/100294/oia-rules-july-2015.pdf>

werden. Weiters wird im Rahmen des Hochschulombudsnetzwerkes eine **Workshopreihe** zum Thema **fachspezifische englische Terminologie** zur Mediation und Konfliktlösung im Hochschulombudswesen abgehalten.

Eine anlassbezogene **Intensivierung der Arbeitsbeziehungen zu den psychologischen Beratungsstellen** ist vorgesehen, Stichwort Ausweitung der Betreuung auch auf Pädagogische Hochschulen und auf weitere Bundesländer.

- **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2019**

Auch 2019 wird es wiederum von der Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen geben. Zu guter Durchführungspraxis so wie zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

**Workshop „Coaching als Instrument in der Beratung durch Ombudspersonen“, März 2019, Wien**

Die Teilnehmenden an dieser gemeinsamen Veranstaltung der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und der Ombudsstelle für Studierende erhalten einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und Definitionen sowie über die verschiedenen Formen und Ansätze von Coaching. Die Abgrenzung zur Beratung wird dargestellt und anhand von praktischen Beispielen gezeigt, welche Elemente des Coachings im Beratungsprozess Anwendung finden können.

In Arbeitsgruppen werden entsprechende Fragetechniken und Perspektivenwechsel erprobt und es wird auf die Rollenklärung im Beratungsprozess eingegangen. Die Teilnehmenden haben Gelegenheit, eigene Praxisbeispiele einzubringen und auszuprobieren, wie und welche Coachingtechniken im Berufsalltag konkret umgesetzt werden können.

**Fachtagung „Qualitätssicherung“ März 2019, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innsbruck**

Diese Veranstaltung wird gemeinsam mit der Tiroler Hochschulkonferenz abgehalten werden. Im österreichischen Hochschulraum gibt es viele Einrichtungen an Hochschulinstitutionen, die der Sicherung der Qualität in Lehre, Studium und Forschung dienen. Die Informationspraktiken dazu sind unterschiedlich: die öffentlichen Universitäten publizieren zentrale Dokumente zum hochschulinternen Qualitätsmanagement u.a. im Kontext der Entwicklungspläne, Satzungen und Leistungsvereinbarungen. Privatuniversitäten und Fachhochschulen veröffentlichen zu ihren Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechende Handbücher und Umsetzungsberichte. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) aus dem Jahr 2011 beauftragt, mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen zu erstellen.

Bei der Innsbrucker Tagung werden Expertinnen und Experten aus allen Hochschulbereichen über spezielle Teilaspekte referieren, darunter über Auswahlverfahren als Qualitätssicherungsmaßnahme und Lehrveranstaltungsevaluierungen an öffentlichen Universitäten, über die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung an Fachhochschulen sowie über die Interaktion zwischen einem Qualitätsteam und der Universitätsleitung an einer Privatuniversität.

**Fachtagung „Fälschungen“ April 2019, Johannes-Kepler-Universität Linz, Linz**

Kooperationspartner hier ist die Johannes-Kepler-Universität Linz. Fälschungen von Dokumenten („Reifezeugnisse“, Zeugnisse, allfällige Bestätigungen) und Identitäten in Bewerbungs- und Zulassungsverfahren sowie auch im Studierendenalltag (z.B. bei Prüfungen) sind wiederkehrende Vorkommnisse im Alltag des österreichischen Hochschulraumes. Es gibt dazu unterschiedliche sektorale Behandlungsweisen der Dokumentenüberprüfungen angesichts der verschiedenen Arten von Fälschungen und Verfolgungen derselben, höchste

Stufe dabei: Strafanzeigen durch Hochschulinstitutionen. Expertinnen und Experten werden Fachvorträge zu den genannten Bereichen halten. Die Notwendigkeit punktueller und wiederkehrender Informations- und Schulungsveranstaltungen wird erläutert werden.

### **Fachtagung „Bedrohungsmanagement“ Juni 2019, Universität für Bodenkultur Wien**

Diese Tagung wird an der Universität für Bodenkultur stattfinden. Gewalttaten an oder aber auch „nur“ Verbaldrohungen gegen Angehörige (elektronisch oder analog) von Hochschulinstitutionen im Verwaltungs-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Studienbetrieb sind ein immer häufiger auftretendes Phänomen im Hochschulalltag. Für den Bereich der öffentlichen Universitäten gibt es mittlerweile die gesetzliche Handhabe, Studierende bei dauernder oder schwerwiegender Gefährdung von Hochschulangehörigen oder Dritten bescheidmäßig vom Studium auszuschließen. Fachhochschulen und Privatuniversitäten haben die Möglichkeit, in deren Ausbildungsverträgen Bestimmungen zur Vertragsbeendigung bei ungebührlichen Verhalten zu determinieren.

Situationsanalysen und Präventionsmechanismen sowie Grundzüge für entsprechende Hilfestellungen inklusive die Arbeitsweise speziell eingerichteter Stellen an den Hochschulen sind Interessensgegenstand dieser Tagung.

Es sprechen Expertinnen und Experten von Hochschulinstitutionen, von Sicherheitsbehörden sowie aus dem Bereich des Verwaltungs- und Strafrechts.

### **Fachtagung „Wirkmächtigkeit von Amtssprache“ Oktober 2019, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Graz**

Diese Veranstaltung wird gemeinsam mit dem Amt der steiermärkischen Landesregierung abgehalten werden. Im schriftlichen Verkehr von Behörden mit Privatpersonen, hier von Universitäten (im Zutreffensfalle auch von Fachhochschulen und Privatuniversitäten) mit studienwerbenden oder studierenden Personen, werden großteils unter (ausführlicher) Zitierung von

Paragrafen aus den die Situationen betreffenden gesetzlichen Grundlagen umschrieben. Im Rahmen eines Projektes der Landeskommunikation des Landes Steiermark zum Thema „Verständliche Steiermark“ wurde versucht, abteilungs- und behördenübergreifend „Amtsdeutsch-Barrieren“ zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung abzubauen. Dieses Projekt erhielt einen Preis im Rahmen des „Managen statt Verwalten“-Preises.

In Analogie zu diesem Projekt sollen bei dieser Tagung bestehende Regelwerke und deren Exekution im Hochschulbereich analysiert und diskutiert werden. Dazu zählen auch Überlegungen, Dokumente in einfacher(er) Sprache anzubieten (wie dies z.B. das Bundeskanzleramt und das Parlament tun).

- **Weiterentwicklung der Ombudsstelle für Studierende**

Das Regierungsprogramm 2017-2022 „Zusammen. Für unser Österreich“ enthält im Kapitel „Wissenschaft“ sowohl in den Zieldefinitionen als auch in den Maßnahmen den Ausbau der Serviceorientierung für Studierende und die Weiterentwicklung der Universitäts-Governance.

In beiden Bereichen ist die Ombudsstelle für Studierende seit ihrer gesetzlichen Verankerung einschlägig tätig und wird dies auch 2019 in Zusammenarbeit mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen weiter verfolgen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Gesetzesnovellen die Ombudsstelle für Studierende betreffend vorbereitet und teilweise auch bereits beschlossen worden:

- die Novelle zum HS-QSG
- die Novelle zum Studentenheimgesetz

Damit sind der Ombudsstelle für Studierende zusätzliche Aufgabengebiete in der Hochschulpolitik zugewiesen worden. Diese bringen auch die Notwendigkeit einer Ausweitung der Sach- und Fachkompetenz im Rahmen der Personalentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende mit sich. (Bezüglich ausreichender Personal- und Sachmittelausstattung gibt es schon in früheren Tätigkeitsberichten

Finanzbedarf-Verweise auf z.B. die Kontrollkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.)

Durch die Reform des § 27 HS-QSG und die damit gesetzlich normierte Zuständigkeit der Ombudsstelle für Studierende für Studierende dieser ausländischen Bildungseinrichtungen, die durch Kooperationspartner ihre Studien in Österreich anbieten und durchführen, ist ein **Kick-off-Event** mit den Vertreterinnen und Vertretern der Durchführenden ausländischer Studien in Österreich sowie Vertreterinnen und Vertretern der AQ Austria, der ministeriellen Rechtsabteilung und der zuständigen Fachabteilung des BMBWF geplant.

Seit der Novellierung des Studentenheimgesetzes (StudHG) hat die Ombudsstelle für Studierende unter anderem gemäß § 18 subsidiär die Funktion des Streitschlichters zu übernehmen.

Zur Rechtsweiterentwicklung vor allem im Bereich des HS-QSG, aber auch in korrespondierenden Materiengesetzen, sollen mit Hochschulrechts-Expertinnen und -experten die Arbeitsweise der Ombudsstelle für Studierende, Stichwort Rechtsaufsicht light, behandelt werden.

Reaktionen auf diesen Bericht, seine Inhalte, die darin enthaltenen Vorschläge an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen können entweder an die E-Mail-Adresse [os.tb1718@bmbwf.gv.at](mailto:os.tb1718@bmbwf.gv.at) oder an [josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at) geschickt werden.

Im internationalen Bereich ist die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen der sogenannten „Bologna Follow-Up Group“ in die inhaltlichen Vorbereitungen der Ministerinnen- und Ministerkonferenz in Rom 2020 eingebunden, um die Position von Hochschulombudsstellen auch international zu verankern.

## 7. ANHÄNGE

- 7.1. *Vorschläge 2016/17*
- 7.2. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS-QSG*
- 7.3. *Abkürzungsverzeichnis*
- 7.4. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*
- 7.5. *Bildnachweis*

### 7.1. *Vorschläge 2016 / 17*

Zu Vorschlägen der Ombudsstelle für Studierende aus früheren Tätigkeitsberichten sind Maßnahmen gesetzt bzw. Regelungen vorgenommen worden, einige wurden teilweise realisiert oder bis dato noch nicht realisiert.

<b>VORSCHLAG 2017 / 1 / Ge</b> <b>Auslandsbeihilfe (§ 53 Abs 1 und 2 StudFG)</b>
---

Derzeit haben gem § **53 Abs 1 StudFG** Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen (Fachhochschulen) und Theologischen Lehranstalten während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe. Gemäß § **53 Abs 2 StudFG** haben auch Studierende an Pädagogischen Hochschulen, an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

**Es ergeht der Vorschlag, dass die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten auch auf Studierende an österreichischen Privatuniversitäten ausgeweitet wird.**

**Der Vorschlag wird von der Abt. IV/12 begrüßt. Eine entsprechende Änderung des StudFG ist nicht erfolgt.**



**VORSCHLAG 2017 / 2 / Ge**  
**Mobilitätsstipendien (§ 56d Abs 1 und 5 StudFG)**

Gem § 56d Abs 1 StudFG dienen Mobilitätsstipendien der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

**Es ergeht der Vorschlag, dass eine gesetzliche Ausweitung der Mobilitätsstipendien post Brexit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien erfolgt. Weiters ergeht der Vorschlag, dass in die Voraussetzungen aufgenommen wird, dass der oder die Studierende das Studium tatsächlich am Sitz der zulassenden ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung durchführt.**

Gem § 56d Abs 5 StudFG erfolgen Zuerkennungen von Mobilitätsstipendien derzeit im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

**Es ergeht daher der Vorschlag, dass Mobilitätsstipendien zukünftig mit Bescheid zuerkannt werden sollen, damit einerseits die Auszahlung der Stipendien ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der öffentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist.**

**Der erste Vorschlag betreffend post Brexit wird von der Abt. IV/12 des BMBWF begrüßt. Dafür wäre jedoch ebenfalls eine Änderung des Studienförderungsgesetzes erforderlich. Der zweite Vorschlag betreffend die Durchführung des Studiums am Sitz der zulassenden ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung wird einer Überprüfung unterzogen.**

**VORSCHLAG 2017 / 3 / Ge**  
**Leistungsstipendien (§ 59 StudFG)**

Die Ausschreibung der Leistungsstipendien gem § 59 StudFG wird an öffentlichen Universitäten in den Mitteilungsblättern kundgemacht. Derzeit werden an Fachhochschulen und Privatuniversitäten die Ausschreibungen direkt an die Studierenden versandt.

**Es ergeht der Vorschlag, dass auch an allen Fachhochschulen sowie an Privatuniversitäten die Ausschreibungen für Leistungsstipendien, analog zur Kundmachung in den Mitteilungsblättern an öffentlichen Universitäten, z.B. auf der jeweiligen Netz-Seiten von Fachhochschulen und Privatuniversitäten von den zuständigen Stellen veröffentlicht werden sollen.**

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

**VORSCHLAG 2017 / 5 / Ge  
Führung akademischer Grade, in concreto PhD / Dr.  
(§ 51 Abs 2 Z 14 UG)**

Gem § 51 Abs 2 Z 14 UG sind Doktorgrade akademische Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“. In der Verleihungsurkunde wird der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen. Es kann sohin derzeit nur der im Curriculum festgelegte akademische Grad verliehen und in weiterer Folge geführt werden.

**Es ergeht aufgrund etlicher an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenener Anliegen der Vorschlag, die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen des UG in Anlehnung an Art 67 des Bayerischen Hochschulgesetzes<sup>23</sup> dahingehend abzuändern, dass Inhaberinnen und Inhaber eines von einer österreichischen anerkannten hochschulischen Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen können.**

**Dieser Vorschlag wurde derzeit nicht umgesetzt. Eine Evaluierung der Titelvielfalt mit dem Ziel einer besseren Vergleichbarkeit, Übersichtlichkeit und Klarheit sowie die Möglichkeit des Erhalts der Titel Dr./Dipl.-Ing./Mag. ist im Regierungsprogramm 2017-2022 auf Seite 70 vermerkt.**

<sup>23</sup> <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-67>

**VORSCHLAG 2017 / 6 / Ge**

**Zulassungsfristen für internationale Studierende (§ 61 UG)**

Seit der Änderung des UG durch BGBl. I Nr. 129/2017 ist die besondere Zulassungsfrist für alle nicht in **Abs 3** aufgezählten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nicht mehr explizit im UG vorgesehen.

**Es ergeht der Vorschlag folgenden § 61 Abs 1 UG**

*Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die **in Abs 3 bezeichneten Personen** ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.*

**dahingehend abzuändern, dass die fett formatierte Passage ersatzlos gestrichen werden soll, woraus sich folgende Formulierung ergibt:**

**§ 61 Abs 1 UG NEU** *Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.*

**Es ergeht der Vorschlag, dass § 61 Abs 3 UG gestrichen wird, damit die allgemeine Zulassungsfrist für alle Studienwerberinnen und Studienwerber zur Anwendung kommt und § 61 Abs 1 UG wie oben zitiert angepasst wird.**

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

**VORSCHLAG 2017 / 7 / Ge**

**Personengruppenverordnung 2014 (§ 1 PersGV 2014)**

Gem § **61 Abs 3 Z 4 UG**, gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gem § **61 Abs. 1 UG**:

Z 3 Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der **erstmaligen** Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der **jeweiligen** Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

**Es ergeht der Vorschlag, die Ziffer 3 des oben zitierten Paragraphen auf die Formulierung der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Personengruppenverordnung wie folgt abzuändern:**

*„Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.“*

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

**VORSCHLAG 2017 / 8 / Ge**

**Bachelorarbeiten – wissenschaftliche Arbeiten (§ 51 Abs2 Z7 UG, § 3 Abs2 Z6 FHStG und § 35 Z12 HG)**

Derzeit sind Bachelorarbeiten gem § 51 Abs 2 Z 7 UG, im Bachelorstudium im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigende eigenständige schriftliche oder künstlerische Arbeiten (ähnlich geregelt in § 3 Abs 2 Z 6 FHStG und § 35 Z 12 HG). Der Vergleich im europäischen Hochschulraum zeigt, dass Bachelorarbeiten in anderen europäischen Ländern durchwegs als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden.

**Es ergeht der Vorschlag, dass in den oben zitierten Hochschul-Materiengesetzen Bachelorarbeiten explizit als wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert werden sollen.**

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

**VORSCHLAG 2017 / 9 / Ge**

**Gesamtabschlussnote auf Abschlusszeugnissen**

Einige Studienfächer an deutschen hochschulischen Bildungseinrichtungen sind zugangsgeregelt. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens zum Studium wird unter anderem eine Gesamtabschlussnote von vorangegangenen Studien (BA-

Abschlusses) herangezogen. Das Ausweisen einer Gesamtabchlussnote ist derzeit in den österreichischen Hochschul-Materiengesetzen nicht vorgesehen.

Für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den europäischen hochschulischen Bildungseinrichtungen **ergeht daher der Vorschlag, dass auf dem Diploma Supplement eine solche Gesamtnote (entweder mit unterschiedlicher Gewichtung bestimmter Leistungen oder einer Durchschnittsnote) ausgewiesen werden soll.**

**Dieser Vorschlag wurde gesetzlich nicht, von Organen teilweise umgesetzt.**

**Vorschlag 2017 / 10 / Ge**

**“Zweite Chance” bei Selbsterhalterstipendien (§ 27 Abs 1 StudFG)**

Für den Bezug von Selbsterhalterstipendien muss derzeit gem § 27 Abs 1 StudFG ein Selbsterhalt von mindestens vier Jahren (48 Monaten) vorliegen. Vorstudien, dh Semester, in denen eine Zulassung an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule bestand oder ein Ausbildungsverhältnis zwischen einem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges oder einer Privatuniversität abgeschlossen waren, werden unabhängig eines Studienbeihilfebezugs bei der Ermittlung der entsprechenden Studienzeiten und des Studienerfolges berücksichtigt.

**Es ergeht der Vorschlag, dass für das Selbsterhalterstipendium nach einer entsprechend längeren Zeit von Erwerbstätigkeit (zusätzlich 24 Monate, sohin insgesamt 72 Monate), Vorstudienzeiten außer Betracht bleiben sollen, damit Studierende nach neuerlichem Studienbeginn unverzüglich ein Selbsterhalterstipendium beziehen können.**

## *Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen 2016 / 17*

### **VORSCHLAG 2017 / 10 / Or Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache an öffentlichen Universitäten (§ 63 Abs 10 UG)**

Gem § 63 Abs 10 UG haben Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen. Das UG konkretisiert das Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache nicht. Das geforderte Sprachniveau bzw. die geforderten Nachweise der deutschen Sprache unterscheiden sich derzeit je nach hochschulischer Bildungseinrichtung.

**Es ergeht der Vorschlag, das Niveau der Deutschkenntnisse für Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und für deren Studium / Studien Deutsch erforderlich ist, für öffentliche Universitäten einheitlich auf C1 (Sprachniveau nach GER)<sup>24</sup> festzusetzen.**

**Dieser Vorschlag wurde umgesetzt.**

### **VORSCHLAG 2017 / 11 / Or Barrierefreies / Behindertengerechtes Bauen: Aufnahme in die Studienpläne und Curricula**

In der Empfehlung Nummer Zwei des Beirates für Baukultur beim Bundeskanzleramt vom Juni 2011<sup>25</sup> wurde in Verfolg der sogenannten Tomar-Resolution des Europarates zur Implementierung der Konzepte des „Universellen Designs“<sup>26</sup> die Bedeutung des barrierefreien Planens und Bauens auch in Ausbildungen postuliert.

<sup>24</sup> <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

<sup>25</sup> <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=44031>

<sup>26</sup> COUNCIL OF EUROPE COMMITTEE OF MINISTERS: Resolution ResAP(2001)1 on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment (Adopted by the Committee of Ministers on 15 February 2001, at the 742nd meeting of the Ministers Deputies) <http://www.designforall.it/wp-content/uploads/resap-2001.pdf>

**Es ergeht der Vorschlag, dass in den facheinschlägigen technischen (Bachelor-)Studien (vorrangig Architektur, Bauingenieurwesen und Raumplanung und Raumordnung) des gesamten Tertiärsektors die Einführung der Thematik barrierefreies respektive behindertengerechtes Bauen in die jeweiligen facheinschlägigen Studienpläne bzw. Curricula im Rahmen der Autonomie der Institutionen diskutiert werden soll. Dieser Vorschlag wird vom Bundesbehindertenanwalt unterstützt.<sup>27</sup>**

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

<b>VORSCHLAG 2017 / 12 / Or</b> <b>Studierende mit Kind(ern)</b>
---

Laut Zusatzbericht zur Studierenden-Sozialerhebung 2015 „Studierende mit Kindern“<sup>28</sup> haben 3,4% aller Studierenden Kleinkinder unter drei Jahren. Aus dem Bericht geht weiters hervor, dass 14 % der Mütter ihr jüngstes Kind mit an die hochschulische Bildungseinrichtungen nehmen.

**Es ergehen die Vorschläge, dass die hochschulischen Bildungseinrichtungen Regelungen (in den relevanten Dokumenten wie z.B. Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder Lehrveranstaltungsbeschreibungen) bezüglich der Möglichkeit zur Mitnahme von Kleinkindern in Lehrveranstaltungen<sup>29</sup> ordentlicher Studien oder Lehrgängen implementieren und dass Studierende bei Studienbeginn auf eine mögliche Kinderbetreuung vor Ort an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung anlässlich der Zulassung (vgl. § 60 Abs 1b UG und § 50 Abs 4 HG) bzw. bei Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages an Fachhochschulen oder Privatuniversitäten explizit hingewiesen werden sollen.**

**Dieser Vorschlag wurde teilweise umgesetzt.**

---

<sup>27</sup> Brief des Bundes-Behindertenanwaltes Dr. Hansjörg Hofer vom 14. November 2017 (GZ: BAW-551/RSK/2017) an die Ombudsstelle für Studierende im BMWF, siehe auch Kapitel 7 dieses Berichtes.

<sup>28</sup> <http://www.sozialerhebung.at/index.php/en/zusatzberichte-und-sonderauswertungen-2015-in-german?start=5>

<sup>29</sup> Siehe dazu z.B. einen Eintrag an der Humboldt-Universität Berlin unter <https://www.hu-berlin.de/de/einrichtungen-organisation/wissenschaftliche-einrichtungen/zentralinstitute/pse/lehramt/kommission-grundschullehramt/studieninformationen/studierende-mit-kindern-in-lehrveranstaltungen>

**VORSCHLAG 2017 / 13 / Or**  
**Neue Betreuungsmodelle für Doktoratsstudierende**

Basierend auf den Erkenntnissen der Veranstaltung „Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum: Grundsätzliches, Alltägliches (Begutachtung, Betreuungsverhältnisse, Eigentum und Aufbewahrung von Daten, Urheberrecht)“ im September 2017 in Salzburg sowie auf der Empfehlung der UNIKO zu „Doktorat, Doctoral Studies“ aus 2015<sup>30</sup> und den EUA „Salzburg Recommendations 2005“<sup>31</sup>

**ergeht der Vorschlag, dass, soweit nicht bereits implementiert, das klassische Modell der Einzelbetreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch eine Betreuerin oder einen Betreuer nach fachspezifischen Möglichkeiten in eine Co- bzw. Teambetreuung umgewandelt werden soll. Dabei soll eine Hauptbetreuung zwischen einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer zu betreuenden Person bestehen bleiben.**

**Dieser Vorschlag wurde teilweise umgesetzt.**

**VORSCHLAG 2017 / 14/ Or**  
**Prüfungsevidenz (§ 53 UG)**

Seit der Novelle des UG durch BGBl. I Nr. 129/2017 wird in § 53 UG die Aufbewahrung von universitätsspezifischen Daten normiert. Aufgrund dieser Bestimmung sind folgende Prüfungsdaten in geeigneter Weise 80 Jahre aufzubewahren: die Bezeichnung von Prüfungen bzw. das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte, die Beurteilung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der Beurteilerinnen und Beurteiler, das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

**Es ergeht der Vorschlag, dass, sofern dies noch nicht durchgeführt wird**

<sup>30</sup>[https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=10897\\_DE\\_O&cs=3D3C](https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=10897_DE_O&cs=3D3C)

<sup>31</sup>[http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Salzburg\\_II\\_Recommendations](http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Salzburg_II_Recommendations)



**und kein erheblicher Mehraufwand damit verbunden ist, die zeitnahe korrekte Eintragung auf erster (z.B. Instituts-) Ebene und Validierung auf zweiter (z.B. Dekanats-) Ebene bzw. durch eine zentrale Verwaltungsstelle (z.B. Studien-/Prüfungsabteilung) der Prüfungsdaten in die dafür in Verwendung stehenden elektronischen Verwaltungssystemen erfolgen soll.**

**Dieser Vorschlag wurde nicht umgesetzt.**

<b>VORSCHLAG 2017 / 15 / Or</b> <b>Lehrveranstaltungsevidenz</b>
---

Aufgrund der aktuellen Rechnungshof-Prüfung an zwei österreichischen öffentlichen Universitäten betreffend Nebenbeschäftigungen und Abhaltungen von Lehrveranstaltungen ergeht folgender Vorschlag:

**Für sämtliche (öffentlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen) soll von der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung eine zentrale Lehrveranstaltungsevidenz geführt werden. In dieser sollen Informationen über die Durchführung, die allfällige Nichtdurchführung bzw. Informationen über Ersatzlehrveranstaltungen enthalten sein.**

**Die obenerwähnte Rechnungshof-Prüfung ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch im Gange.**

## Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2016 / 17

### VORSCHLAG 2017 / 16 / Ge / Or Senior/inn/enstudium

Angesichts der zunehmenden Akademisierung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartungen haben mehrere hochschulische Bildungseinrichtungen damit begonnen, spezielle Studienangebote für Seniorinnen und Senioren (im Rahmen von Universitätslehrgängen oder in anderer Form) einzurichten. So verweist die Universität Klagenfurt in ihrer Leistungsvereinbarung mit dem BMWFW auf das dort bestehende „Seniorstudium liberale“ (SSL) als Beitrag zur Bildungsdiffusion in der Region, aber auch als Element von *healthy aging* und *lifelong learning*.

Das SSL wird in Zusammenarbeit der AAU mit der FH Kärnten, der PH Kärnten, der Verwaltungsakademie des Landes Kärnten, dem Landeskonservatorium und der Katholisch-Pädagogischen Hochschule angeboten. In der derzeitigen Leistungsvereinbarung wird unter A2.3. Ziel(e) zum gesellschaftlichen Engagement die weitere Ausdehnung der Reichweite des SSL erwähnt.

In der Leistungsvereinbarung der Universität Salzburg mit dem BMWFW wird unter „A. Strategische Ziele, Profilbildung, Universitätsentwicklung. A1. Leitende Grundsätze der Universität. LLL – Lifelong Learning“ vermerkt:

*Obwohl international seit den 70er Jahren in unterschiedlichen Formen an den Universitäten Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren gegründet wurden, konnten in Österreich diesbezüglich nur vereinzelt breitere Aktivitäten entfaltet werden. Die Universität Salzburg hat im Mai 2012 die Universität 55-PLUS (Uni 55-PLUS) eingerichtet. Deren Angebot soll in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode systematisch ausgebaut werden. Eine entsprechende „Seniorinnen-Uni“ gibt es auch an der FH IMC Krems<sup>32</sup>.*

<sup>32</sup> <http://www.seniorinnenuni.at/seniorinnenuni-2018-2020/>

**Es ergeht der Vorschlag an die zuständigen Organe bzw. Verantwortlichen an den hochschulischen Bildungseinrichtungen, in Anlehnung an die bestehenden Beispiele der Universitäten Klagenfurt und Salzburg sowie der Fachhochschule IMC Krems, sowohl Definition(en) als auch Organisationsformen von „Senior/innen-Studien“ zu diskutieren und in eventuelle zu implementieren.**

**Dieser Vorschlag wurde teilweise umgesetzt.**

<b>VORSCHLAG 2017 / 17 / Ge / Or „Drittes Geschlecht“ in Standesführung und Statistiken</b>
---

Angesichts der Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe vom 10. Oktober 2017<sup>33</sup> zum Thema „drittes Geschlecht“, eines derzeit anhängigen Höchstgerichtsverfahrens und der Diskussionen dazu auch in Österreich **ergeht der Vorschlag an den Gesetzgeber, die Einführung eines „dritten Geschlechts“, zuerst im Bundesgesetz über die Bundesstatistik 2000 idgF bzw. im Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens 2013 idgF und danach in eventuelle auch in den relevanten hochschulischen Materiengesetzen zu relevieren.**

**An einer Umsetzung dieses Vorschlages wird gearbeitet.**

---

<sup>33</sup>

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010\\_1bvr201916.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)

## *Vorschläge an Sonstige 2016 / 17*

### **VORSCHLAG 2017 / 19 / So**

#### **Verhaltenskodex für die Ausübung von Aktivitäten religiösen Inhaltes**

Aufgrund eines in Kapitel 4 beschriebenen Anliegens und in beispielhafter Relevierung des Verhaltenskodexes für die Religionsausübung an der Universität Hamburg<sup>34</sup> **ergeht der Vorschlag, dass, sofern dies an hochschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. in Hausordnungen) noch nicht geregelt ist, das Thema Ausübung von Aktivitäten religiösen Inhaltes diskutiert und Möglichkeiten zur Religionsausübung bei entsprechender Ressourcen-Verfügbarkeit in eigens dafür vorgesehenen Räumen an Hochschulen implementiert werden sollen.**

**Dieser Vorschlag wurde teilweise umgesetzt.**

## *7.2. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 3, dritter Satz HS-QSG*

Wie auch in früheren Berichtsjahren seit der HS-QSG-Novelle 2014 ist die Ombudsstelle für Studierende auch 2017 / 18 zu Anliegen im Rahmen der Ombudstätigkeit von sich aus tätig geworden.

Zu den vier entsprechenden Themen gehörten ausländische Durchführungsstandorte inländischer hochschulischer Bildungseinrichtungen, institutionelle Ansprechstellen für die Themen betreffend Diskriminierung und sexuelle Belästigung, Ombuds- und Mediationsstellen an öffentlichen Universitäten (dies im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche) sowie die erforderlichen Nachweise der Deutsch-Kenntnisse an öffentlichen Universitäten.

---

<sup>34</sup> <https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/verhaltenskodex-religionsausuebung.html>

### 7.3. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BRZ	Bundesrechenzentrum
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzverordnung
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule

FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IVM	Institut für Verwaltungsmanagement
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
n.v.	nicht verfügbar
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PAS	Prüfungs- und Anerkennungsservice
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004

StudFG	Studienförderungsgesetz
StudHG	Studentenheimgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

#### *7.4. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),

BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)

BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)

BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),

BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)

BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes

(Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)

BGBI. I Nr. 135/2009 idgF



Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)

BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung  
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über  
Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen  
(Studentenheimgesetz)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli  
1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung -  
StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen  
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen

Berechtigungen zum Besuch der Universitäten

(Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und  
über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBI. Nr. 111/1936 idgF

### 7.5. *Bildnachweis*

Ombudsstelle für Studierende: S. 16, 23, 24, 25, 26, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 48

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: S. 23

Mag. Dr. Elisabeth Rieder: S. 44

